

**Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch**  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2023

## **Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge - Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und nutzt diese Möglichkeit gerne.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zu den gesetzlichen Änderungen konzentrieren wir uns auf ausgewählte Themen aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge. Diese betreffen namentlich die Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 17 und Art. 17a BVV 2) sowie die Informationsanfragen der Vorsorgeeinrichtungen via die Zentralstelle 2. Säule bei der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV.

### **1 Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen**

Mit dem neuen Art. 53e<sup>bis</sup> BVG regelt der Gesetzgeber die Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen. Dies mit dem erklärten Ziel, die Problematik ungenügend finanzierter Rentnerbestände zu entschärfen.

Gemäss Art. 53e<sup>bis</sup> Abs. 5 regelt der Bundesrat die Einzelheiten für die Übernahme von Rentnerbeständen, insbesondere was als rentnerlastiger Bestand gilt (Art. 17 E-BVV 2) und welche Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen bestehen (Art. 17a E-BVV 2)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Es war nie die Meinung des Gesetzgebers, mit dieser Regulierung den Übertrag von Rentnern per se zu erschweren oder gar die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung für kleine und mittlere Betriebe einzuschränken. Dies würde im Übrigen die Problematik an sich wiederum verschärfen, da bei erschwerterem Übertrag von Rentnerbeständen der Anreiz besteht, Rentner in der bisherigen Kasse «zurückzulassen». Gerade solche Fälle haben bereits in der Vergangenheit zu Finanzierungsschwierigkeiten in den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen geführt.

Der SVV hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz (Stellungnahme vom 11. Juli 2017) sowie der nachfolgend durchgeführten Anhörung (Eingabe vom 5. März 2018) für Massnahmen ausgesprochen, welche die Übernahme von nicht adäquat finanzierten Rentenverpflichtungen verhindern sollen.

Bei den zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vom Bundesrat zu regelnden Einzelheiten ist im Interesse aller Beteiligten (Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Rentenbezüger, Aufsichtsbehörden, Experten für berufliche Vorsorge etc.) auf eine praxistaugliche und verhältnismässige Ausgestaltung zu achten. Wie nachfolgend dargelegt, genügt der vorliegende Entwurf diesen Anforderungen nicht und muss zwingend überarbeitet werden.

## 1.1 Übernahme von Rentnerbeständen vs. Anschlusswechsel von gemischten Beständen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der mit der Regulierung beabsichtigte Zweck darin besteht, das von einzelnen Vorsorgeeinrichtungen in der Vergangenheit offenbar praktizierte «Geschäftsmodell», bei welchem nicht ausreichend finanzierte Rentnerbestände «gekauft» bzw. übernommen werden, zu unterbinden (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. November 2019).

Vor diesem Hintergrund muss auf Verordnungsstufe sichergestellt werden, dass tatsächlich auch nur (potenziell) missbräuchliche und damit unerwünschte «Transfers» von der Regulierung erfasst werden. In diesem Sinne gilt es unbedingt zu vermeiden, dass auch normale Anschlusswechsel, bei welchen «gemischte Bestände» (aktive Versicherte und Rentenbezüger) nach Massgabe von Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> und Art. 53e BVG zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, unter die Bestimmung von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG fallen (vgl. dazu auch ANDREAS GNÄDINGER, Vorschriften zur Übernahme von Rentnerbeständen sind unnötig, SPV 06/2017, S. 103 f.).

Der Verordnungsentwurf differenziert nicht zwischen der (gewillkürten) Übertragung von Rentnern und der Übertragung von Rentnern im Zuge eines normalen Anschlusswechsels. Dies hätte zur Folge, dass ein Kleinanschluss mit wenigen Personen, bei welchem z.B. eine Person eine Invalidenrente bezieht, unter Umständen bereits als «rentnerlastig» gelten würde<sup>2</sup>. Die praktische Durchführung der beruflichen Vorsorge würde so erheblich erschwert. Insbesondere im «Massengeschäft», wo jährlich mehrere tausend Anschlusswechsel verarbeitet werden müssen, wäre der administrative Aufwand (unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge und der BVG-Aufsichtsbehörde) kaum zu bewältigen.

<sup>2</sup> In der Tat können InvalidenrentnerInnen bei kleineren Anschlüssen rasch einmal 70% und mehr des zu übertragenden Kapitals ausmachen. Zu Illustration folgendes (vereinfachtes, fiktives) Beispiel ohne Berücksichtigung von Zinsen: Eine Firma hat 4 aktive Angestellte sowie einen IV-Rentner (IV-Rente 60% des Jahreslohns), welche übertragen werden sollen. Der Einfachheit halber nehmen wir an, alle sind 30 Jahre alt, haben ein Jahreseinkommen von 70'000 und sparen gemäss BVG-Sparskala. Die 4 Aktiven bringen es somit zusammen auf  $4 \cdot 5 \cdot 0.07 \cdot 70'000 = 98'000$  AGH. Für die invalide Person werden ebenfalls  $5 \cdot 0.07 \cdot 70'000 = 24'500$  AGH übertragen. Hinzu kommen jedoch der Barwert der Sparbeitragsbefreiung ( $5 \cdot 0.07 \cdot 70'000 + 10 \cdot 0.1 \cdot 70'000 + 10 \cdot 0.15 \cdot 70'000 + 10 \cdot 0.18 \cdot 70'000 = 325'500$ ) sowie der Barwert der Invalidenrente ( $35 \cdot 0.6 \cdot 70'000 = 1'470'000$ ). Wie diesem sehr vereinfachten Beispiel entnommen werden kann, ist es bei kleineren Anschlüssen mit IV-Renten sehr rasch möglich, dass die Kapitalien der RentnerInnen weit mehr als 70% des zu übertragenden Kapitals ausmachen (in diesem Fall sogar 95%).

Hinzu kommt, dass die Einführung einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde für normale Anschlusswechsel auch systemwidrig wäre: Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> BVG sieht vor, dass die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung, mithin der Anschlusswechsel, durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt. Eine Prüfung des Anschlusswechsels und eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde ist nicht vorgesehen. Würde ein solcher Anschlusswechsel neu einer Prüf- und Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterworfen, würde das Mitbestimmungsrecht des Personals tangiert und auch das in Art. 11 Abs. 3<sup>ter</sup> BVG vorgesehene Schiedsverfahren vereitelt. Gemäss der genannten Bestimmung entscheidet ein neutraler Schiedsrichter bei Uneinigkeit über den Anschlusswechsel. Käme es noch auf eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die dem Schiedsspruch allenfalls entgegenstehen könnte, an, so würde der Sinn und Zweck des vorgesehenen Schiedsverfahrens vereitelt. Im Lichte der Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> und Art. 11 Abs. 3<sup>ter</sup> BVG wie auch vor dem Hintergrund des Urteils vom 5. Mai 2020 (BGE 9C\_409/2019) wäre es deshalb verfehlt und systemwidrig im Rahmen von Anschlusswechseln eine (zusätzliche) behördliche Genehmigungspflicht einzuführen. Ausserdem wäre auch die praktische Umsetzung eines Anschlusswechsels mit Information und Einbezug des Personals, des Durchlaufens eines Prüf- und Genehmigungsverfahrens und der Beachtung von vertraglichen Kündigungsfristen, kaum mehr möglich.

In der Verordnung ist entsprechend zu präzisieren, dass die Übernahme von «gemischten» Beständen im Rahmen eines Anschlusswechsels nicht unter den Tatbestand von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG fällt.

## **Vorschlag SVV**

<sup>4</sup> Art. 53e<sup>bis</sup> BVG findet keine Anwendung, sofern Rentenbezüger im Rahmen eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung zusammen mit aktiven Versicherten von einer neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden.

### 1.2 De minimis-Schwelle

Sofern tatsächlich auch normale Anschlusswechsel unter den Anwendungsbereich von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG fallen sollten, wäre aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie aus risikobasierten Überlegungen zwingend eine De minimis-Schwelle vorzusehen, gemäss welcher nur Rentenbestände ab einer bestimmten Grösse von Relevanz sind.

Die vorgesehene Mindestgrenze trägt dem eigentlichen Ziel der verschärften Vorgaben für die Übertragung von Rentnerbeständen Rechnung, indem damit sichergestellt wird, dass nur Bestände mit ökonomischer Relevanz für die Solvabilität bzw. Sanierungsfähigkeit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung darunterfallen. Dies dient aber auch der Sicherstellung eines funktionierenden Marktes in der beruflichen Vorsorge für kleine und mittel-grosse Betriebe.

## **Vorschlag SVV**

<sup>4</sup> Sofern der Bestand weniger als 20 Rentenbezüger umfasst oder das gemäss den technischen Grundlagen der übertragenden Vorsorgeeinrichtung berechnete Vorsorgekapital der Rentnerbezüger weniger als 10 Millionen Franken beträgt, liegt kein Rentnerbestand bzw. rentenlastiger Bestand im Sinne von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG vor.

### 1.3 Temporäre Invalidenrenten

Weiter ist zwingend zu präzisieren, dass temporäre Invalidenrenten nicht als Renten im Sinne Art. 53e<sup>bis</sup> BVG gelten.

Erwerbsunfähige oder (teil-)invalide Mitarbeitende müssen zusammen mit ihrem angestammten Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung wechseln können. Nur so sind laufende Reintegrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt nachhaltig erfolgsversprechend. Teilinvalide Mitarbeitende sind insbesondere davon betroffen, da sie ja mit einem Teilpensum noch im Betrieb aktiv sind. Zudem steckt häufig zum Zeitpunkt des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung ein Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätsfall noch in Abklärung. Der Übertrag solcher Fälle findet oft zeitlich verzögert statt, nämlich erst, wenn die Grundlagen der Erwerbsunfähigkeit geklärt, der Invaliditätsgrad bestimmt und damit die notwendigen Kapitalien ermittelbar sind. Dies kann unter Umständen Monate nach dem Wechsel der aktiven Versicherten sein. Diese Problematik wird heute durch die bestehende Drehtürvereinbarung geregelt, was jedoch mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag in vielen Fällen verunmöglicht würde.

## **Vorschlag SVV**

<sup>5</sup> Invalidenrenten, welche beim Erreichen des reglementarischen Rentenalters durch eine Altersrente abgelöst werden, gelten nicht als Renten im Sinne von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG.

### 1.4 Drehtürvereinbarung

In Zusammenhang mit temporären Invalidenrenten ist überdies auf die seit 2002 bestehende und branchenweit anerkannte «Drehtürvereinbarung» hinzuweisen. Diese vom SVV initiierten Richtlinien regeln das Vorgehen bezüglich der Übertragung von Erwerbsunfähigkeitsfällen bzw. Invalidenrenten zwischen Vorsorgeeinrichtungen.

Alle im Bereich der beruflichen Vorsorge tätigen Versicherungsunternehmen sowie alle massgebenden teilautonomen und autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die in der Interessengemeinschaft interpen- sion organisiert sind, haben sich dieser Vereinbarung angeschlossen. Die Drehtürvereinbarung stellt die ausreichende Finanzierung von Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Übertragung von temporären Invalidenrenten sicher. Insofern besteht kein Anlass, den Anwendungsbereich der vorliegenden Regulierung auch auf die Übertragung von Invaliditätsfällen zwischen den der Drehtürvereinbarung angeschlossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen auszudehnen.

In der Beilage finden Sie eine Liste der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, welche sich der Drehtürvereinbarung angeschlossen haben. Ebenfalls in der Beilage finden Sie einen in der Schweizer Personalvorsorge

09/2015 erschienenen Artikel, welcher die Funktionsweise und den Anwendungsbereich des Drehtürprinzips beschreibt. Ergänzend dazu verweisen wir auf das FINMA-Rundschreiben 2018/4 «Tarifizierung berufliche Vorsorge» vom 1. November 2018, in welchem die Anwendung der Drehtürvereinbarung bei den in der beruflichen Vorsorge tätigen Versicherungsunternehmen explizit erwähnt wird.

Sinn und Zweck der vom SVV und von interpension erarbeiteten Drehtürvereinbarung ist die Sicherstellung, dass auch Bestände mit invaliden Personen die Vorsorgeeinrichtung wechseln können. Die vorgesehene Bestimmung von Art. 17 E-BVV 2 würde das bewährte Drehtürprinzip und damit die Wahlmöglichkeiten bzw. Wahlfreiheiten von Unternehmen (namentlich KMU) unmittelbar gefährden, da in vielen Fällen geprüft werden müsste, ob ein im Sinne von Art. 17 E-BVV 2 «rentnerlastiger» Bestand vorliegt. Dies dürfte insbesondere bei jüngeren Beständen mit einem Invaliditätsfall aufgrund der im Vergleich zum Deckungskapital für die Invalidenrente tiefen Altersguthaben regelmässig der Fall sein.

Die vorgeschlagene Regelung würde zudem unzureichend reservierte Rentnerbestände bevorteilen, da bei solchen der Umfang des Vorsorge- bzw. Deckungskapitals im Vergleich zu ausreichend reservierten Beständen die 70-Prozent-Marke möglicherweise nicht erreichen würde, und diese Bestände somit bei einem Übertrag nicht genauer geprüft würden. Dies widerspricht jedoch gerade der Zielsetzung, die Übertragung unzureichend finanzierter Rentnerbestände zu verhindern.

Sofern tatsächlich auch temporäre Invalidenrenten unter den Anwendungsbereich von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG fallen sollten, wäre in Bezug auf Vorsorgeeinrichtungen, welche sich der Drehtürvereinbarung angeschlossen haben, eine Ausnahme vorzusehen.

## **Vorschlag SVV**

<sup>5</sup> Invalidenrenten, welche gestützt auf eine anerkannte Branchenvereinbarung, welcher sowohl die übertragende wie auch die übernehmende Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, übertragen werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG.

Mit der «Drehtürvereinbarung» als anerkanntem Branchenstandard für die Übertragung von Invaliditätsfällen (temporäre Invalidenrenten) können diese Fälle wie bisher übertragen werden. Sofern jedoch an der vorgeschlagenen Regelung von Art. 17 und Art. 17a E-BVV 2 festgehalten würde, wäre das Weiterbestehen des breit etablierten und seit vielen Jahren bewährten Drehtürprinzips in Frage gestellt. Dies könnte zur Folge haben, dass es für übernehmende Vorsorgeeinrichtung in vielen Fällen nicht mehr vertretbar wäre, Offerten für Vorsorgewerke von KMU anzubieten, falls Invalidenrenten übernommen werden müssen. Sofern der bestehende Anschlussvertrag die «Mitgabe» der Rentner vorsieht (vgl. Art. 53a Abs. 4<sup>bis</sup> BVG), wäre ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ohne Zusatzkosten kaum möglich.

Insgesamt ist zu befürchten, dass die geplante Regulierung die Übertragung von Rentnerbeständen erheblich erschweren oder gar verunmöglichen könnte. Sinnvolle Umstrukturierungen von Vorsorgeeinrichtungen würden verhindert, was kaum im Interesse der zweiten Säule sein dürfte. Ebenfalls besteht die Gefahr, dass sich die neuen Vorgaben als kontraproduktiv erweisen und nicht zu weniger, sondern zu höheren Leistungen des BVG-Sicherheitsfonds und damit der Allgemeinheit führen. Namentlich besteht die begründete Sorge, dass «firmeneigene» Pensionskassen nicht mehr in gemeinschaftlich organisierte Vorsorgeeinrichtungen mit einem «vernünftigen» technischen Zinssatz überführt werden könnten. Diesfalls treten die Aktivversicherten aus und es verbleibt eine Rentnerkasse. Eine solche Entwicklung würde dem beabsichtigten Regelungszweck widersprechen.

Wie bereits erwähnt, ist derzeit davon auszugehen, dass nicht nur «reine» Rentnerbestände, sondern auch Anschlüsse mit Aktivversicherten («gemischte Bestände») unter die geplanten Vorschriften fallen würden. Eine Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen sieht in ihren Anschlussverträgen die «Mitgabe» der Rentner vor. Somit kann grundsätzlich jeder Anschlusswechsel mit Rentnern davon betroffen sein. Dies führt im Resultat zu «rostigen» Fesseln, wenn die Rentner bei der Auflösung eines Anschlussvertrages zur neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln müssten, dies aufgrund der damit verbunden regulatorischen und finanziellen Hürden faktisch jedoch nicht möglich ist. Im Endeffekt würden so die Mobilität und damit auch der Wettbewerb unter den Anbietern eingeschränkt, was insbesondere für KMU ein erheblicher Nachteil wäre.

Aus den vorgennannten Gründen ersuchen wir Sie Sie höflich, die Verordnung im Sinne der vorstehenden Erwägungen und Vorschläge zu überarbeiten.

## **2 Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV**

Gemäss dem neuen Art. 58a BVG können die Vorsorgeeinrichtungen zur Abklärung von Leistungsansprüchen der Rentnerinnen und Rentner und zur Berechnung von Rückstellungen über die Zentralstelle 2. Säule (Sicherheitsfonds BVG) Anfragen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) richten. Die Zentralstelle 2. Säule übermittelt die Anfragen der Vorsorgeeinrichtungen an die ZAS (Abs. 1), die ihrerseits der Zentralstelle 2. Säule die nachgefragten Daten (sofern verfügbar) liefert (Abs. 2). Die Zentralstelle 2. Säule schliesslich leitet die Rückmeldung der ZAS an die antragstellenden Vorsorgeeinrichtungen weiter (Abs. 3).

Diese Rolle der ZAS wird auch im neuen Art. 71 Abs. 6 AHVG verankert: «Die Zentrale Ausgleichsstelle vervollständigt und beantwortet die Informationsanfragen, die ihr von der Zentralstelle 2. Säule nach Artikel 58a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) übermittelt werden.»

Die heute üblichen, physisch oder digital via Schnittstellen/Services von den Vorsorgeeinrichtungen an die ZAS direkt gerichteten Anfragen sind damit zukünftig nicht mehr möglich.

Die Vorbereitungsarbeiten für den Informationsaustausch zwischen der Zentralstelle 2. Säule und der der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV laufen. Der Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Arbeiten kann jedoch offenbar noch nicht festgelegt werden. Sobald die Vorgaben für den neuen Datenaustausch über den Sicherheitsfonds feststehen, werden die Vorsorgeeinrichtungen ihre Schnittstellen für diesen Austausch auf die neue Lösung einzurichten haben. Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass die künftige Lösung via Zentralstelle 2. Säule mindestens gleichwertig ist mit den bisherigen digitalen Schnittstellen bzw. Services zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der ZAS. Zudem müssen ausreichende Übergangsfristen für die Umstellung der Schnittstellen eingeräumt und das Funktionieren der bestehenden Lösungen in dieser Zeit sichergestellt werden.

Im Zusammenhang mit den neuen Art. 58 BVG und Art. 71 Abs. 6 AHVG fordert der SVV deshalb, dass

- für die Realisierung einer leistungsfähigen künftigen Lösung für Anfragen der Vorsorgeeinrichtungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV via die Zentralstelle 2. Säule ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren eingerechnet wird;
- auf Verordnungsstufe eine entsprechende Übergangsfrist für die Umsetzung von Art. 58a BVG eingeräumt wird;
- der bestehende Datenaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV während dieser Übergangsfrist aufrecht erhalten bleibt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



**Jean-Philippe Moser**

Leiter Ressort Versicherungsbranchen

Stellvertretender Direktor



**Adrian Gröbli**

Leiter Bereich Lebensversicherung

## Beilagen:

Beilage 1: Drehtürprinzip – Liste der angeschlossenen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Beilage 2: Erläuterungen zum Drehtürprinzip; Artikel in der Schweizer Personalvorsorge, 09.15, Seite 33ff



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich  
Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern  
(EDI)  
CH-3003 Bern

[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 10. Juli 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule: Ausführungsbestimmungen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule: Ausführungsbestimmungen» Stellung. Wir sind mit dieser grundsätzlich einverstanden, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte.

Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV): Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichskasse (ZAS) der AHV

Nachdem die Vorsorgeeinrichtungen – entgegen unserer Vernehmlassung zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) vom 3. Juli 2017 – nicht in die Aufzählung von Art. 50b Abs. 1 AHVG (Zugang zum zentralen Versichertenregister der AHV/IV und zum zentralen Rentenregister der AHV/IV: Zugriff auf den Zivilstand von Rentenbezügern) aufgenommen wurden, begrüßen wir die in nArt. 58a BVG vorgesehene Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der ZAS der AHV über die Zentralstelle 2. Säule (Sicherheitsfonds BVG), insbesondere die neue Möglichkeit für die Vorsorgeeinrichtungen, den Zivilstand der Rentnerinnen und Rentner und den Zivilstand der überlebenden



Ehegattinnen und überlebenden Ehegatten abfragen zu können. Bezüglich der Umsetzungsmodalitäten verweisen wir auf die Stellungnahme des Sifo, welche wir unterstützen.

Insbesondere lehnen wir nArt. 12b SFV als unverhältnismässig ab. Die Finanzierung über Art. 12a SFV erachten wir als genügend.

Schliesslich sind den Vorsorgeeinrichtungen genügend lange Fristen für die Umsetzung der Vorgaben hinsichtlich des neuen Datenaustausches über den Sicherheitsfonds (Einrichtung von Schnittstellen für diesen Austausch) zu gewähren, und zwar bis mindestens Ende 2025. Damit der Datenabgleich in der Übergangszeit weiterhin sichergestellt werden kann, sind zudem die aktuellen Lösungen während einer Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren beizubehalten.

Zudem erachten wir eine Anpassung von Art. 25 Abs. 1 SFV als notwendig, da in mehreren Fällen Rentenbestände trotz erheblicher Unterdeckung und fehlender Sanierungsmöglichkeit von Vorsorgeeinrichtungen weitergeführt werden. Wir unterstützen den Vorschlag des Sicherheitsfonds und schlagen folgende Neuformulierung von Art. 25 Abs. 1 SFV vor:

<sup>1</sup> Zahlungsunfähig ist eine Vorsorgeeinrichtung oder ein Versichertenkollektiv, wenn eine Sanierung nicht mehr möglich ist.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2): Übernahme von Rentnerbeständen (nArt. 17 Abs. 1 und 17a Abs. 3 BVV2)

Obwohl wir nArt. 17 BVV2 grundsätzlich zustimmen, halten wir das Kriterium der Rentnerlastigkeit von mindestens 70% der gesamten Vorsorgekapitalien (einschliesslich dazugehöriger Rückstellungen) des zu übertragenden Bestands als für zu starr. Die Grenze sollte aber nicht mehr als 70% betragen. Zielführender wäre es, die 70% als ein Indiz beizuziehen, zusätzlich zu weiteren, qualitativen Kriterien, die vom Experten herangezogen werden können, von denen einige in nArt. 17 Abs. 3 BVV2 aufgeführt werden.

Allerdings sollte bei Anschlusswechseln, die grossmehrheitlich auf der Basis einer Vereinbarung zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften, denen sich auch andere Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen angeschlossen haben, erfolgen, darauf geachtet werden, dass der Aufwand bei den involvierten Stellen beim Wechsel kleiner Bestände tief gehalten werden kann.

Die Vorgabe in nArt. 17a Abs. 3 BVV2, dass die Wertschwankungsreserven mindestens der von der Sammeleinrichtung für jedes angeschlossene Vorsorgewerk festgelegten Ziel-Wertschwankungsreserve entsprechen muss, erachten wir als zielführend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Martin Roth

Präsident ASIP



Hanspeter Konrad

Direktor ASIP



**Autorité de surveillance  
LPP et des fondations  
de Suisse occidentale**

Avenue de Tivoli 2  
Case postale 5047  
1002 Lausanne

A qui de droit

Lausanne, le 2 juin 2023

## **Modernisation de la surveillance – Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS), de l'ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP2) et d'autres ordonnances**

*Détermination de l'Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale*

L'autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale (As-So) se détermine comme suit dans le cadre de la consultation lancée le 19 avril 2023 par le Département fédéral de l'intérieur (DFI) concernant les objets cités en titre. L'As-So ne se détermine que sur les points concernant les modifications des ordonnances d'application dans le cadre du 2<sup>ème</sup> pilier.

### **Introduction**

Le 17 juin 2022, le Parlement fédéral a adopté la modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS ; RS 831.10). Ce texte vise notamment à modifier la perception des émoluments de la Commission de haute surveillance LPP (CHS PP), de celle du fonds de garantie dans le cadre de l'échange d'information entre les institutions de prévoyance et la Centrale de compensation de l'AVS et les tâches des différents acteurs de la prévoyance dans le cadre de la reprise d'effectifs de rentiers. A noter que la modification de l'article 61, alinéa 3, 3<sup>ème</sup> phrase (composition des conseils d'administration des autorités de surveillance) ne fait pas l'objet de précision dans le projet d'ordonnance.

### **Ordonnance du 22 juin 1998 sur le « fonds de garantie LPP »**

Les articles 12b et 12c de cette ordonnance visent à faciliter l'échange entre les institutions de prévoyance et la Centrale de compensation de l'AVS. Cet échange sera effectué par l'intermédiaire de la Centrale du 2<sup>ème</sup> pilier. Notre autorité approuve cette simplification. Cependant, il faut relever que les coûts facturés pour les prestations tant du fonds de garantie que de la Centrale de compensation de l'AVS ne sont pas précisés. Il serait sans doute judicieux qu'ils le soient ou que l'ordonnance prévoie une table de facturation pour plus de transparence.

### Ordonnance des 10 et 22 juin 2011 sur la surveillance dans la prévoyance professionnelle

Il est précisé que le répertoire des institutions de prévoyance surveillées comprend dorénavant le numéro d'identification des entreprises en sus des autres mentions déjà prescrites. Notre autorité adaptera dès cette année son répertoire à cette exigence.

Quant au texte de l'article **6, alinéa 3 pOPP1**, nous recommandons de remplacer le terme « affecte » par « intègre » ce qui rend le texte plus compréhensible en français.

Conformément au nouvel article 56, alinéa 1, lettre i LPP, ce ne sont plus les autorités de surveillance qui perçoivent la taxe de haute surveillance, mais le fonds de garantie. L'article **7, alinéa 2 pOPP1** en fixe les contours et la procédure.

Cet article est cependant peu lisible et peut prêter à confusion. Aussi, nous recommandons le libellé suivant :

*Elle est au plus de 6 francs par million de francs de la somme :*

- *des prestations de sorties réglementaires de tous les assurés visées à l'article 2 LFLP telles qu'elles apparaissent dans le bilan au 31 décembre et*
- *du montant, multiplié par dix, des rentes versées par les institutions de prévoyance soumises à la LFLP, telles qu'elles apparaissent dans le compte d'exploitation.*

Cependant, attendu que le commentaire mentionne que la base appliquée est celle de l'article 16 OFG, il serait peut-être judicieux de reprendre le même libellé afin d'uniformiser la rédaction ou de renvoyer à cet article.

L'As-So relève également qu'aucune disposition transitoire n'est prévue concernant le « transfert de la facturation » entre les autorités de surveillance et le fonds de garantie. Cela pourrait poser un problème notamment lors de la facturation anticipée de la taxe de haute surveillance des institutions de prévoyance soumises LFLP entrant en liquidation.

A noter enfin que ce transfert de tâches entraînera des coûts ponctuels de modification des systèmes informatiques de l'As-So, mais en aucune manière une diminution du travail du personnel.

### Ordonnance du 18 avril 1984 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité

L'article 53e<sup>bis</sup> LPP crée le cadre légal permettant de fixer des règles en matière de reprise d'effectifs de rentiers et d'effectifs à forte proportion de rentiers. Il s'agit essentiellement de garantir le financement de ces reprises d'effectifs. La formation d'effectifs de rentiers au sein d'une institution de prévoyance à la suite du départ des assurés actifs n'est pas concernée par cette disposition.

Deux notions devaient impérativement être définies : qu'entend-t-on par « forte proportion de rentiers » et « financement suffisant » ?

L'article **17 pOPP2** précise qu'il existe un effectif à forte proportion de rentiers lorsque les capitaux de prévoyance des rentiers, y compris les provisions techniques correspondantes, représentent au moins 70 % du total des capitaux de prévoyance de l'effectif à transférer. Cette définition nous agréée.

L'article **17a pOPP2** traite quant à lui du financement nécessaire au transfert. Notre autorité peut sans autre se rallier à l'alinéa 1 qui précise que les valeurs suivantes doivent être couvertes, soit le capital de prévoyance pour l'effectif à transférer, les provisions techniques pour l'effectif à transférer, ainsi que des réserves de fluctuation de valeur suffisantes.

L'alinéa 2 crée une contradiction par rapport à l'article 27h OPP2 applicable lors de liquidations partielles et totales (le droit aux réserves de fluctuation correspond au droit au capital d'épargne et de couverture au prorata *de la fondation cédante* – cf. BPP 117, ch. 736). Il convient absolument de le mentionner et préciser qu'il s'agit d'une dérogation à l'article 27h OPP2 concernant le transfert d'effectifs de rentiers ou d'effectifs à forte proportion de rentiers.

A l'alinéa 5, il serait judicieux de reprendre le même texte qu'à l'article 17, alinéa 3 pOPP2 par souci de cohérence.

A l'alinéa 6, il convient de préciser de quelle décision il s'agit (du Conseil de fondation ? de l'autorité de surveillance de l'institution reprenante ?). S'il s'agit de la décision de l'autorité de surveillance de l'institution reprenante, le Conseil de fondation de celle-ci doit-il attester qu'il n'y a pas eu d'évolution du financement conformément aux lettres a et b ?

### **Conclusion**

L'As-So estime que le système proposé par les articles 17 et 17a pOPP2 est, d'une part, très compliqué concernant les interactions entre les experts des caisses cédante et reprenante et, d'autre part, incomplet puisque ces articles devraient également préciser à quel moment se prononcent les autorités compétentes des institutions de prévoyance concernées par ces transferts.

Des dispositions transitoires doivent également être rédigées afin de faciliter le transfert de la facturation des autorités de surveillance au fonds de garantie.

Dominique Favre, directeur  
Christine-Lise Maurer, directrice adjointe  
As-So

ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE  
COMPENSATION PROFESSIONNELLES

Kapellenstrasse 14  
3001 Berne  
Téléphone 058 796 99 88  
info@wak.ch

CONFERENCE DES CAISSES  
CANTONALES DE COMPENSATION

Genfergasse 10  
3011 Berne  
Téléphone 031 311 99 33  
info@ahvch.ch

CONFERENCE DES OFFICES AI

Sempacherstrasse 15  
6003 Lucerne  
Téléphone 041 361 60 21  
info@ivsk.ch

Berne/Lucerne, le 6 juillet 2023

Office fédéral des assurances  
sociales

Par mail à :

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

**Modernisation de la surveillance. Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS), de l'ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP 2) et d'autres ordonnances**

Monsieur le président de la Confédération,  
Madame, Monsieur,

Nous tenons à vous remercier de nous avoir invités à prendre position sur les modifications d'ordonnances nécessaires à la mise en œuvre de la modernisation de la surveillance dans le 1<sup>er</sup> pilier (MdS). Nous vous prions de tenir compte de nos préoccupations.

**1. Remarques liminaires**

Le projet en consultation touche à des aspects essentiels de notre activité d'organes d'exécution du 1<sup>er</sup> pilier des assurances sociales. Nous regrettons de ne pas avoir été consultés lors de son élaboration, alors que des représentations d'autres institutions, comme l'autorité de surveillance en matière de révision, de la Centrale de compensation, de la Poste, d'EXPERTsuisse, du Fonds de garantie LPP ainsi que des experts en prévoyance professionnelle, l'ont été (rapport explicatif, p. 4).

La Conférence des caisses cantonales de compensation, l'Association suisse des caisses de compensation professionnelles et la Conférence des offices AI estiment que le projet mis en consultation nécessite des adaptations. Nos propositions de modification sont présentées ci-dessous.

## 2. Remarques sur les différents articles

### Art. 108a nRAVS Structure de l'établissement d'assurances sociales

Le terme de « divisions » n'est pas adapté et doit être remplacé par celui plus ouvert « d'unités organisationnelles » utilisé dans le message du Conseil fédéral sur la MdS (FF 2020 66). L'ordonnance suit ainsi la logique du message. C'est aussi plus clair pour l'interprétation des notions juridiques.

Cette disposition devrait être modifiée comme suit:

#### Art. 108

Si la caisse de compensation et l'office AI font partie d'un établissement cantonal d'assurances sociales visé à l'article 61, alinéa 1bis, LAVS, ils doivent être organisés en tant ~~que divisions~~ **qu'unités organisationnelles** distinctes en son sein.

### Art. 109a nRAVS Commission de gestion

Nous estimons que cette disposition doit être supprimée. En effet, la loi ne prévoit aucune norme de délégation qui autoriserait le Conseil fédéral à régler dans l'ordonnance la composition de la commission de gestion d'un établissement cantonal d'assurances sociales. Le législateur fédéral a voulu donner aux cantons la possibilité de régler eux-mêmes leur organisation interne. Dans le message (FF 2020 21), on parle de « ménager aux cantons une grande flexibilité ». Pour des motifs constitutionnels, le Conseil fédéral ne saurait régler les critères d'élection des organes d'un établissement cantonal par le biais d'une simple ordonnance fédérale, sans délégation de compétence claire. Nota bene : il n'y a pas non plus - à juste titre - de réglementation analogue pour les caisses de compensation professionnelles.

Il revient aux cantons de fixer dans le cadre de la LAVS la composition de la commission de gestion de leur caisse de compensation cantonale ou ECAS, ce qui est juste du point de vue politique. Pour cela, ils se fonderont sur les principes généraux de la bonne gouvernance et directement sur l'art. 61, al. 1bis, nLAVS.

Le projet présente un autre défaut ; il ne pose des exigences particulières en matière d'indépendance vis-à-vis du canton que pour l'ECAS, mais pas pour la caisse de compensation cantonale. Les explications dans le rapport ne sont pas satisfaisantes. En réalité, une caisse de compensation peut se voir confier par son canton tout autant de tâches déléguées qu'un ECAS. Les mêmes principes de gouvernance, les mêmes règles d'indépendance vis-à-vis du canton devraient prévaloir pour une commission de gestion, que l'organe d'exécution cantonal AVS soit une caisse de compensation ou un ECAS.

#### Art. 109a

~~Les représentants du gouvernement cantonal ou de l'administration cantonale ne doivent pas constituer la majorité au sein de la commission de gestion de l'établissement cantonal d'assurances sociales.~~

### Art. 132octies Liens d'intérêts

Les personnes visées à l'article 66a LAVS sont généralement nommées par le gouvernement ou le parlement cantonal, parfois par les deux. Lorsque, par exemple, le Conseil d'Etat désigne les membres de la commission administrative, il procède au préalable à un examen des aptitudes, qui porte également sur les liens d'intérêts. Nous n'avons rien à redire. Par contre, il paraît excessif d'assigner à un parlement la tâche de contrôler régulièrement les liens d'intérêts de la direction de la caisse et des membres de la commission de gestion. Une fois que les membres ont été nommés,

la caisse peut se charger du contrôle annuel. Les réviseurs ont ensuite la possibilité de consulter la liste actualisée par la caisse.

Art. 132octies

1 L'organe de nomination compétent recense les liens d'intérêts des personnes visées à l'article 66a LAVS **au moment de la nomination. La caisse de compensation** les documente ~~auprès de la caisse de compensation~~ et les **met à jour** annuellement.

**Art. 141sexies RAVS      Système d'information**

L'alinéa 1 doit être précisé. Le système doit permettre non seulement de remplir la demande de prestations en ligne mais également de transmettre les pièces utiles.

L'alinéa 3 est trop restrictif. Il ne tient pas compte du fait que, dans la pratique, les données ne sont pas toujours saisies par les seuls assurés mais peuvent aussi l'être par leur représentant légal, un organe d'exécution ou importées depuis d'autres registres.

Cette disposition devrait être modifiée comme suit:

Art. 141 sexies

1 Le système d'information visé à l'article 71, alinéa 4bis, LAVS permet aux assurés de remplir par voie électronique les formulaires destinés à faire valoir le droit aux prestations conformément à l'article 29, alinéa 2, LPGA **et de transmettre tous les justificatifs utiles.**

2 La CdC transmet automatiquement les formulaires aux organes d'exécution compétents sous une forme numérique structurée..

3 Le système d'information contient toutes les données qui sont nécessaires pour faire valoir le droit aux prestations ~~et qui ont été saisies par les assurés eux-mêmes.~~

**Art. 141septies nRAVS      Obligation d'annoncer les atteintes aux systèmes**

L'alinéa 1 doit être biffé. En effet, l'obligation d'annoncer les atteintes au système est déjà réglée dans une autre loi, actuellement en examen au Parlement (Dossier 22.073). Le projet de loi sur la sécurité de l'information (LSI) FF 2023 84) dont il s'agit a été très bien accueilli tant par le Conseil National que par le Conseil des Etats.

La LSI prévoit à l'article 74b, lettre i que les caisses de compensation AVS auront l'obligation de signaler au Centre national pour la cybersécurité (NCSC) les cyberattaques visant leurs moyens informatiques. Le NCSC sera le guichet unique pour les annonces de cyberattaques visant des infrastructures critiques.

Lorsqu'un incident se produit, il faut agir vite. Par ailleurs, on l'a encore vu le 13 juin 2023, il n'est pas rare non plus que les attaques informatiques soient dirigées sur plusieurs cibles en même temps. Dans ces cas-là, une action concertée est essentielle. Une obligation d'annonce parallèle auprès du NCSC, de l'OFAS et des autorités de la protection des données risque des créer des confusions et des retards. Telle est la volonté du Conseil fédéral et du Parlement fédéral. Les services concernés doivent pouvoir obtenir de l'aide. En cas d'incident, le NSCS est l'autorité la plus qualifiée pour évaluer la situation et offrir un soutien aux caisses de compensation et aux autres exploitants visés. Pour faciliter les annonces, le NCSC va d'ailleurs mettre en place une procédure d'annonce simple et uniforme. Le signalement se fera via formulaire électronique facile à utiliser qui pourra, au besoin, être transmis directement à d'autres services (Art. 74f LSI, FF 2023 84). C'est donc le NSCS qui peut informer d'autres instances telles que les autorités de surveillance.

Le projet de loi MdA précise ensuite qui doit contrôler la sécurité des données. Il s'agit des réviseurs, qui vérifient dans le cadre des contrôles des systèmes d'information qu'ils doivent



effectuer en vertu de l'article 159, lettre c nRAVS, que les organes d'exécution touchés par une cyberattaque ont pris les mesures qu'il fallait. La boucle de contrôle est ainsi bouclée.

Art. 141 septies

~~1 Les organes d'exécution annoncent immédiatement à l'OFAS toute atteinte et toute réduction importante du fonctionnement des systèmes, en particulier en raison de cyberincidents ou de failles de sécurité, et lui rendent rapport sur les mesures prises pour y remédier.~~

→ Faire un renvoi à la LSI

2 Les annonces visées à l'alinéa 1 ne remplacent pas les annonces de violations de la sécurité de la protection des données au Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence prévues par la loi du 25 septembre 2020 sur la protection des données ou aux autorités cantonales de protection des données conformément aux lois cantonales sur la protection des données.

**Art. 155a nRAVS Compte d'administration de l'établissement d'assurances sociales**

Aux alinéas 1 et 2, le terme de « divisions » doit être remplacé par celui plus approprié « d'unités organisationnelles » comme à l'article 108 (voir ci-dessus).

Le libellé de l'alinéa 2 n'appelle aucun commentaire et modification de notre part. En revanche, nous ne sommes pas d'accord avec le commentaire de cette disposition. Nous ne comprenons pas pourquoi les « projets stratégiques en vue de poursuivre le développement de l'organisation supérieure » n'entreraient pas dans le cadre du mandat légal d'un organe d'exécution et de ses tâches principales. Cette affirmation qui figure dans le rapport explicatif repose sur une méconnaissance de la réalité du terrain et ne correspond pas à une vision moderne des services et des entreprises. Aujourd'hui déjà, les ECAS sont tenus de procéder à une ventilation correcte des coûts sur les différents secteurs comptables. Les réviseurs vérifient dans le cadre de la révision finale que cela a été fait conformément aux règles.

L'alinéa 3, qui veut que « les coûts imputables aux autres tâches incombent aux cantons », n'a pas de base légale et doit être biffé. L'article 63a, alinéa 3 nLAVS dit seulement que « quiconque délègue des tâches aux caisses de compensation s'assure que ces dernières sont intégralement dédommagées pour l'accomplissement de ces tâches ». Cette disposition se rapporte manifestement et uniquement aux tâches déléguées et non pas à « d'autres tâches ».

La création d'un ECAS n'est pas une tâche déléguée. Il s'agit d'une option organisationnelle ouverte aux cantons (art. 61, al. 1bis nLAVS). La notion de « coûts imputables aux autres tâches » ne correspond donc à rien de concret dans le contexte d'un ECAS et crée une insécurité juridique.

En plus de ce manque de clarté sur l'étendue et la nature de la prise en charge des coûts, un problème fondamental se pose : si la Confédération veut imposer aux cantons de cofinancer une organisation (en l'occurrence l'ECAS), il faut une base expresse dans une loi fédérale formelle. Il n'est pas admissible, du point de vue du droit public, de transférer aux cantons la responsabilité du financement - nota bene totalement floue - par le biais d'une simple ordonnance du Conseil fédéral. La marge de manœuvre laissée au législateur par la Constitution fédérale est ici clairement dépassée.

Cette disposition devrait être modifiée comme suit:

Art. 155a

1 S'il existe un établissement cantonal d'assurances sociales au sens de l'article 61, alinéa 1bis, LAVS, celui-ci doit dresser un bilan et tenir un compte d'administration séparés pour chacune de ses ~~divisions~~ **unités organisationnelles** ainsi que pour l'organisation supérieure de gestion commune.

2 L'organisation supérieure de gestion commune ne peut répercuter sur lesdites ~~divisions~~ unités organisationnelles que les coûts qui sont en rapport direct avec les tâches que celles-ci exercent et qu'elles devraient assumer même en l'absence d'une structure de gestion supérieure.

~~3 Les coûts imputables aux autres tâches incombent aux cantons.~~

### **Art. 211 nRAVS Taxes postales et droits de paiement**

Le volume de courrier postal tend à diminuer au profit des envois par mail. Pour transmettre des messages et des documents confidentiels par courrier aux assurés et aux employeurs en toute sécurité, les caisses de compensation passent par des systèmes cryptés (de type INCAMAIL). Les coûts y afférents devraient être aussi pris en charge par le Fonds.

Cette disposition devrait être complétée comme suit:

#### **Art. 211**

1 Le fonds de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants finance les taxes et droits des envois postaux, des paiements internes et des paiements à l'étranger dans le cadre des accords bilatéraux qui résultent pour les caisses de compensation **et leurs agences** et la CdC de la mise en œuvre de l'assurance-vieillesse et survivants. **Il prend aussi en charge les coûts des systèmes de mails sécurisés.**

### **Art. 211quinquies nRAVS Prise en charge des frais des systèmes d'information**

Nous sommes très satisfaits que, dans la MdS, le législateur fédéral assigne clairement l'exploitation des TIC aux organes d'exécution et à eux uniquement. Le libellé de l'article 49a, alinéa 2 nLAVS est sans ambiguïté : « ils (les organes d'exécution) veillent à ce que leurs systèmes d'information présentent en tout temps la stabilité et l'adaptabilité nécessaires et à ce qu'ils garantissent la sécurité de l'information et la protection des données ».

Il ne figure nulle part dans le message (FF 2020 11) ou dans la loi (art. 72a nLAVS) que l'autorité de surveillance peut développer, exploiter ou financer des TIC pour les organes d'exécution. Toutes les tâches d'exécution de l'OFAS sont énumérées de manière exhaustive dans le message. Les décisions concernant les TIC et les questions de financement des TIC pour les organes d'exécution n'en font pas partie.

Or, selon le principe de légalité, les tâches d'une autorité de surveillance doivent impérativement être réglées par la loi. Il n'y a manifestement ni disposition formelle ni norme de délégation dans la loi fédérale.

En revanche, la CdC, en tant qu'organe d'exécution, a pour mission légale d'exploiter les TIC. Nous proposons donc que ce soit la CdC qui décide du financement. Le grand avantage de cette proposition est que, d'une part, il existe une base juridique claire dans la loi pour l'attribution des compétences au niveau de l'ordonnance. D'autre part, la CdC, en tant que division de l'Administration fédérale des finances, est entièrement soumise, comme l'OFAS, aux procédures budgétaires de la Confédération et donc à la compétence financière du Conseil fédéral, des commissions financières des Chambres et du Parlement dans son ensemble. Il n'en résulte aucune lacune réglementaire pour le Conseil fédéral. Le Conseil fédéral n'est ainsi aucunement limité dans sa souveraineté conformément à l'art. 95, al. 4, nLAVS.

Il est incontestable en revanche que des applications TIC communes sont utiles et nécessaires dans le 1<sup>er</sup> pilier, pour certaines opérations. On peut mentionner p.ex. SNAP EESSI pour le détachement de travailleurs à l'étranger. L'article 95 nLAVS a justement été inséré dans la loi dans le but de financer ce type d'applications. Selon l'article 95, alinéa 3, lettre a, nLAVS, le Fonds de compensation AVS prend à sa charge « les frais de développement et d'exploitation de systèmes d'information utilisables à l'échelle suisse qui simplifient les démarches des caisses de compensation, des assurés ou des employeurs ».

Le Conseil fédéral promettait, dans son message sur la MdS (FF 2020 40) que « les organes d'exécution seront [seraient] étroitement associés à leur développement et à leur exploitation ». Il est clair que cet engagement n'a pas été tenu dans le projet d'ordonnance. Il importe de spécifier dans l'ordonnance que les organisations spécialisées des organes d'exécution (eAVS/AI) sont systématiquement consultées et associées au processus de décision. L'alinéa 2 doit être précisé dans ce sens.

De plus, l'alinéa 2 n'est pas conforme aux principes de la bonne gouvernance, puisqu'il donne à l'autorité de surveillance, qui n'est pas compétente pour les TIC, la faculté de prendre de son propre chef des décisions impactant les applications TIC des organes d'exécution, sans que des critères objectifs, des limitations ou un cadre financier ne soient posés. Cette disposition est porteuse de risques, car elle exclut totalement les organes d'exécution d'un domaine qui est entièrement de leur ressort selon la loi. L'alinéa 2 n'a pas de base légale.

L'exclusion des organes d'exécution dans le domaine des TIC ne correspond absolument pas à la volonté du Parlement fédéral. A trois reprises, le Parlement s'est prononcé en faveur d'une participation active des organes d'exécution et de leurs organisations : aux articles 49, al. 3, 71, al. 4bis et 72a, al. 2, let. b nLAVS. Il a été décidé trois fois au niveau de la loi d'associer les organes d'exécution. Cette volonté claire du législateur doit être respectées par l'auteur de l'ordonnance fédérale. En particulier parce que, comme nous l'avons déjà mentionné, c'est la promesse qui a été faite au Parlement dans le message. Nous renvoyons également à la prise de position claire de la Commission fédérale AVS/AI du 30 juin 2023 à l'attention du Conseil fédéral.

Cette disposition devrait être modifiée comme suit:

Art. 211quinquies

2 L'~~OFAS~~ **La Centrale** examine les conditions et décide de la prise en charge des frais par le fonds de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants, **sur demande des organisations spécialisées des organes d'exécution et avec leur collaboration. Elle consulte l'OFAS.**

### **Ordonnance du 11 août 2007 sur la surveillance de la révision**

Les critères d'agrément ne seront plus régis par le RAVS mais par l'ordonnance sur la surveillance de la révision. Avec la MdS, les exigences des autorités de révision et de surveillance (ASR) envers les responsables de mandats augmentent, tout comme l'étendue et le contenu des mandats de révision. Parallèlement, nous constatons que les grandes sociétés de révision se retirent du marché du 1<sup>er</sup> pilier. Le savoir-faire et l'expérience se perdent et il reste de moins en moins de prestataires ayant la taille et l'expérience nécessaires pour réviser un ECAS ou une caisse de compensation avec des tâches déléguées par les cantons. Nous craignons donc que les caisses de compensation ne puissent bientôt plus avoir le libre-choix de leur organe de révision. Ce risque doit être pris au sérieux. L'autorité de surveillance est appelée à chercher rapidement des solutions en collaboration avec ExpertSuisse.

Les autres dispositions du projet mis en consultation n'appellent aucun commentaire ou modification.

Nous vous remercions de tenir compte de nos remarques, et vous adressons, Monsieur le président de la Confédération, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

CONFERENCE DES CAISSES  
CANTONALES DE COMPENSATION



Andreas Dummermuth  
Président

CONFERENCE DES OFFICES AI



Martin Schilt  
Président

ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE  
COMPENSATION PROFESSIONNELLES



Yvan Béguelin  
Président

Traduction

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
z.H. Herrn Bundespräsident Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 12. Juli 2023

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weiterer Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. April 2023 in oben betreffender Angelegenheit und nutzen gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse – der Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand – vertritt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen (mit knapp 20'000 Mitarbeitenden) und setzt sich dabei für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz ein. Die Mitglieder von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

EXPERTsuisse bietet den Expertenlehrgang für die eidg. Wirtschaftsprüfer\*Innen an und ist der führende Anbieter von Veranstaltungen zu den Themen Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung sowie Steuer- und Wirtschaftsberatung und nimmt deshalb für die laufende **Weiterbildung der Prüfungsgesellschaften** – auch für die von der vorliegenden Verordnung betroffenen Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen – eine zentrale Rolle ein.

## **A. Allgemeine Anmerkungen zur Vorlage**

Die Bündelung der Aufsicht der Revisionsunternehmen bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) – wie dies schon 2014 mit der Inkraftsetzung der Bündelungsvorlage und der damit verbundenen Übertragung der Aufsichtsfunktion von der FINMA auf die Revisionsaufsichtsbehörde erfolgt ist – ist sachlogisch und konsequent. Die Fachkommission AHV von EXPERTsuisse hat nach Kenntnisnahme der Entwürfe für die neuen Vorgaben im Zusammenhang mit der Modernisierung und Bündelung der Aufsicht in der ersten Säule keine spezifischen fachtechnischen Anmerkungen.

## **B. Anmerkungen zur Einführung von Lernkontrollen**

Nicht einheitlich und quer in der Landschaft steht jedoch die neu vorgesehene Bestimmung des Art. 11h Abs. 1 Bst. d von der Revisionsaufsichtsverordnung, nach dem bei allen virtuellen Unterrichtssequenzen neu Lernkontrollen verlangt werden.

Der Gesetzgeber hat für einzelne Bereiche Vorgaben zu Umfang und Inhalt der Weiterbildung erlassen (wie vorliegend), jedoch nicht zu Art und Form der Durchführung. Dies wird auch in den anderen Spezialbereichen weiterhin den Branchenverbänden überlassen. EXPERTsuisse und Treuhand|Suisse haben die Art und den Umfang der Weiterbildung für ihre Mitglieder jeweils in einem Reglement festgelegt. Die RAB anerkennt diese Vorgaben der Berufsverbände als ausreichend. Vgl. dazu [RAB Inhaltliche Vorgaben an die Weiterbildungspflicht](#).

EXPERTsuisse hat sich bereits vor der Corona-Krise mit dem Thema «IT-gestützte» Aus- und Weiterbildungen beschäftigt und 2017 in **den Richtlinien zur Weiterbildung (RzW)** Vorgaben für die Anerkennung von IT-gestützten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen aufgenommen (siehe Kapitel 4.1 Abs. 3 RzW). Diese Vorgaben wurden auch von der RAB und den beiden anderen branchenrelevanten Verbänden diskutiert. Die Vorgaben wurden damals als angemessener Standard für die Anerkennung von IT-gestützten Veranstaltungen befunden.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser allgemeinen, wie auch der besonderen Vorgaben haben sich in der Praxis verschiedene Anwendungs- und Umsetzungsfragen gestellt: etwa bezüglich der Dokumentation der Teilnahme an IT-gestützten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen oder der **Lernkontrollen bei IT-gestützten Aus- und Weiterbildungen**. Zusammen mit

Branchenvertretern wurden die offenen Anwendungsfragen in sogenannten **Ausführungsbestimmungen (ABM)** zu den RzW geklärt. Mit den ABM sollen im Zusammenhang mit den IT-gestützten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen eine praktikable Handhabung sichergestellt und damit für EXPERTsuisse Mitglieder Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit den Lernkontrollen wird in den ABM festgehalten, dass bei IT-gestützten **synchronen Veranstaltungen** keine Lernkontrollen durchgeführt werden müssen. IT-gestützte synchrone Veranstaltungen werden mit gängigen Videokonferenzsystemen wie Zoom oder Teams durchgeführt. Bei allen synchronen Veranstaltungen, d.h. bei Durchführung vor Ort oder per «Livestreaming», werden keine Lernkontrollen vorgenommen. Damit wird eine Ungleichbehandlung von Teilnehmenden, welche vor Ort eine Aus- und Weiterbildung besuchen und von Personen, welche per «Livestreaming» teilnehmen, verhindert.

Bei **asynchronen Veranstaltungen sind dagegen Lernkontrollen sinnvoll und gemäss den ABM auch erforderlich**. Die Lernkontrollen können als Fragen z.B. über die Software im Lernprozess eingebaut werden. Umfang und Schwierigkeit liegt in der Kompetenz der Veranstalter bzw. Autoren. Die Lernkontrolle ist nicht für jede kleine Unterrichtssequenz nötig, sondern kann am Ende der Einheiten erfolgen.

**Es ist nicht sachgerecht und in der Praxis nicht zielführend, dass je nach Art der Prüfkunden auf Verordnungsstufe verschiedene formelle Aspekte zu den Weiterbildungsanforderungen definiert werden. Daher beantragen wir Art. 11h Abs. 1 Bst. d zu streichen und die Vorgaben für Lernkontrollen den Branchenorganisationen zu überlassen, oder eventualiter das Erfordernis auf rein asynchrone Lerneinheiten zu beschränken.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**EXPERTsuisse**



Sergio Ceresola  
Ressortleitung Regulatorisches  
Mitglied der Geschäftsleitung



Michael Vonlanthen  
Ressortleitung Bildung & Entwicklung  
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen:

- Richtlinien zur Weiterbildung von EXPERTsuisse (RzW)
- Ausführungsbestimmungen (ABM) zu den Vorgaben der RzW für «IT- gestützte» Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen



Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Umsetzung der Modernisierung der Aufsicht danken wir Ihnen bestens. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichten.

Freundlicher Gruss  
Petra Kern

Petra Kern, lic. iur., Rechtsanwältin

**Inclusion Handicap**

Leiterin Abteilung Sozialversicherungen / Cheffe département assurances sociales

Grütlistrasse 20

8002 Zürich

Telefon +41 44 201 58 27

[petra.kern@inclusion-handicap.ch](mailto:petra.kern@inclusion-handicap.ch)

[www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**INCLUSION.**  
HANDICAP



**Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen jetzt!**

Unterschreiben Sie jetzt die Initiative auf [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI

Versand per E-Mail an:  
**Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch**

Ittigen, 12. Juli 2023

**Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule / Optimierung in der 2. Säule**  
**Stellungnahme von inter-pension zu den Verordnungsänderungen der 2. Säule**  
**(SFV, BVV 1, BVV 2)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den obgenannten Verordnungsänderungen. Entsprechend der Zielsetzung unseres Verbandes beschränken wir uns auf die 2. Säule. Der Vorstand von inter-pension nimmt im Einzelnen gerne wie folgt Stellung:

**1. Änderungen der Verordnung über den Sicherheitsfonds (SFV)**

Zu Art. 12b / Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup>

Dass die Kosten für die Aufgaben gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> BVG nochmals gesondert und nach dem Verursacherprinzip erhoben werden, können wir theoretisch zwar nachvollziehen. Jedoch erachten wir aufgrund der Unwesentlichkeit diese Regelung als bürokratisch unverhältnismässig und damit als unnötig kompliziert. Diese Kosten sollten u.E. – auch mit Blick auf die Erwartung, dass *sehr viele* Vorsorgeeinrichtungen von diesem Informationsaustausch mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV Gebrauch machen dürften – von *allen* Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, solidarisch getragen werden. Diese kleine zusätzliche Solidarität verändert das System der Finanzierung des Sicherheitsfonds u.E. nicht bzw. nicht wesentlich. Diese Änderung wird auch von Art. 59 Abs. 3 nBVG gedeckt.

## Demgemäss beantragen wir:

- a) Streichung von Art. 12b Absatz 1, und
- b) Ergänzung von Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> wie folgt (in Farbe):  
«Die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b, c, d, e, f, <sup>fbis</sup>, g und i BVG) werden durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, finanziert.»

## 2. **Änderungen der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)**

### Zu Art. 7 Abs. 2

Mit der Umstellung der Bemessungsgrundlage auf die Höhe der Austrittsleistungen plus dem 10-fachen der Renten sind wir im Prinzip einverstanden, die Grundzüge sind ja in Art. 64c Abs. 2 Bst. a nBVG gesetzlich vorgegeben. Jedoch erachten wir die Reserve, die mit dem neuen Maximalbeitrag entsteht, als unverhältnismässig hoch, handelt es sich doch um fast eine Verdoppelung der aktuell entstehenden Kosten (Anmerkung: Auch die bisher bestehende Reserve erachten wir als zu hoch). Diese «Grosszügigkeit» ist aus ordnungspolitischen Überlegungen gleich doppelt abzulehnen: Es kann nicht sein, dass sich die Oberaufsicht immer mehr kostentreibende Aufgaben zuschanzt, ohne dass sich die in Gesetz und Verordnung umschriebenen OAK-Aufgaben (wesentlich) ändern. U.E. ist bereits die heutige OAK überdotiert bzw. diese verursacht zu hohe Kosten, dies insbesondere auch im Vergleich mit den Direktaufsichtsbehörden. Dazu kommt die Tatsache, dass dieser Maximalbeitrag nicht etwa in einem Gesetz, sondern in einer Verordnung enthalten ist. Würden sich die Verhältnisse, aus welchen Gründen auch immer, wesentlich ändern, könnte der Bundesrat diese Verordnung schnell ändern. Ein zu grosses Reservepolster ist deshalb unnötig.

### Demgemäss beantragen wir:

Art. 7 Abs. 2: «Sie beträgt höchstens **4 Franken pro Million Franken der Summe...**».

## 3. **Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)**

### Zu Art. 17 Abs. 1

Wir erachten die Definition der Rentnerlastigkeit mit den genannten 70% nicht als zielführend, da sie

- vorsichtige Kassen bestraft (tieferer technischer Zinssatz = höhere Rentnerkapitalien = höherer Anteil),
- viele Anschlüsse (gemischte Bestände) bei Sammeleinrichtungen, die als rentnerlastig gelten, in ihrer Wahlfreiheit behindert würden,
- willkürlich erscheint. Weshalb nicht 80% oder 90%? Sachgerechter wäre u.E. eine Anknüpfung am Verhältnis von versicherter Lohnsumme und den Renten-Deckungskapitalien, oder eine Relation zum Cashflow-Saldo.

## Zu Art. 17a Abs. 3

Wir erachten es als unfair, wenn die Einrichtungen gemäss Absatz 3 strenger behandelt würden als diejenigen gemäss Absatz 2. Diese Ungleichbehandlung ist nicht erklärt und somit zu eliminieren, durch Streichung von Absatz 3. Allenfalls wäre in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass bei separater Berechnung der Wertschwankungsreserve pro Vorsorgewerk diese – im Sinne von Absatz 2 – mindestens dem Durchschnitt des Gesamtbestandes entsprechen muss.

## Antrag

Wir beantragen, Art. 17 und 17a nochmals grundlegend zu überarbeiten, und dabei

- die Definition der rentnerlastigen Bestände entweder in Relation zum Cashflow-Saldo oder dann mit einem höheren Prozentwert festzulegen (z.B. 80%).
- generell die *übernehmende* Einrichtung in die Prüfungspflicht zu nehmen (vgl. Art. 53e<sup>bis</sup> Abs. 2 nBVG), diesbezüglich macht die Expertenbeurteilung der *abgebenden* Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 17 Abs. 3 u.E. wenig Sinn.
- eine Ausnahmebestimmung für diejenigen Einrichtungen einzuführen, bei denen sich der Transfer von Rentenleistungen nach einheitlichen Branchenvereinbarungen richtet (z.B. «Drehtürprinzip» von inter-pension und von SVV).
- eine Ausnahmebestimmung für Kleinstbestände vorzusehen.
- eine Ausnahmebestimmung vorzusehen für gemischte Bestände (mit Aktivversicherten und Rentnern), die *kollektiv* den Vorsorgeträger wechseln (normaler Wechsel von der einen zur anderen Vorsorgeeinrichtung).
- Art. 17a Absatz 3 zu streichen.
- festzuhalten, dass eine «freiwillige» Trennung von Aktiven- und Rentnerbeständen dann zulässig ist, wenn der Experte der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die ausreichende Finanzierung bestätigt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen, dass Sie unsere Anträge gutheissen. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**inter-pension**



Laurent Schläfli  
Präsident



Therese Vogt  
Geschäftsstelle



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

Herr Bundesrat Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 12. Juli 2023

**Modernisierung der Aufsicht: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) sowie weiterer Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von rund 195 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 44 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule sowie der Säule 3a.

Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen. Gerne legen wir Ihnen unsere Position zur oben rubrizierten Vernehmlassung dar:

Die KGAST begrüsst im Rahmen der obgenannten Vernehmlassung den von compenswiss eingebrachten Antrag, zukünftig in Anlagestiftungsprodukte investieren zu dürfen («Possibilité d'investissement de compenswiss dans des fondations de placement»).

Gemäss Bundesverfassung *stellt der Bund sicher, dass die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihre Funktion nachhaltig erfüllen können*. Durch die Erweiterung des Anlegerkreises auf die 1. Säule könnten alle Institutionen der drei Säulen von den Dienstleistungen der Anlagestiftungen profitieren und damit ihren gemeinsamen Verfassungsauftrag besser erfüllen.

Für compenswiss bieten Investitionen in Anlagestiftungen verschiedene Vorteile, wie umfassende Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte, welche es compenswiss ermöglicht, über Investitionen, Anlagestrategien oder Benchmarks (mit)zuentcheiden und auch Stiftungsrats- oder Anlagekomitee-Mitglieder wie auch die mandatierte Revisionsstelle zu wählen und die Jahresrechnung zu genehmigen. Dadurch können die Anleger schnell auf Marktentwicklungen reagieren (time-to-market) und Massnahmen ergreifen. Der Zugang zu Anlagestiftungen, insbesondere zu Immobilienanlagegruppen, vergrössert das für compenswiss wichtige Immobilien-Anlageuniversum um rund 80% von CHF 90 Mrd. auf CHF 160 Mrd.

Die KGAST verzichtet darüber hinaus auf eine Stellungnahme zu anderen Änderungen in den genannten Verordnungen, welche die Anlagestiftungen nicht betreffen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST  
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler  
Präsident



Roland Kriemler  
Geschäftsführer

Bern/Luzern, 6, Juli 2023

Geht an  
Bundesamt für Sozialversicherungen

Via Mail an :  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

**Modernisierung der Aufsicht  
Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der  
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)  
sowie weitere Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen, die zur Umsetzung der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule (MdA) notwendig sind. Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

**1. Vorbemerkungen**

Die vorliegenden Verordnungsänderungen betreffen wesentliche Aspekte unsere Arbeit als Durchführungsstellen der 1. Säule. Wir bedauern, dass wir, im Gegensatz zu Vertretern anderer Institutionen, wie Revisionsaufsichtsbehörde, Zentrale Ausgleichsstelle, Post, EXPERTsuisse, Sicherheitsfonds BVG sowie Expertinnen für berufliche Vorsorge, nicht beigezogen wurden (Erläuterungsbericht S.4).

Die Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen, die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen und die IV-Stellen-Konferenz sind der Ansicht, dass im vorliegenden Entwurf Anpassungen notwendig sind. Unsere konkreten Änderungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt und begründet.

**2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

**Art. 108a nAHVV Gliederung der Sozialversicherungsanstalt**

Der Begriff « Abteilungen » erscheint nicht passend und muss durch den offeneren Terminologie « Organisationseinheiten » ersetzt werden, welche in der Botschaft des Bundesrates zur MdA (BBI 2020 66) verwendet wird. Die Verordnung erfolgt damit der Logik der Botschaft. Bei der Auslegung der Rechtsbegriffe entsteht dadurch eine bessere Klarheit.

Diese Bestimmung sollte deshalb wie folgt abgeändert werden:

Art. 108

Sind die Ausgleichskassen und die IV-Stellen einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt nach Art. 61, Abs. 1bis AHVG angeschlossen, so müssen sie als eigene **Abteilung Organisationseinheit** geführt werden.

#### **Art. 109a nAHVV      Verwaltungskommission**

Wir sind der Ansicht, dass dieser Artikel zwingend zu streichen ist. Tatsächlich sieht das Gesetz keinerlei Delegationsnorm vor, die den Bundesrat ermächtigen würde, in der Verordnung die Zusammensetzung der Verwaltungskommission einer Sozialversicherungsanstalt zu regeln. Der Bundesgesetzgeber wollte den Kantonen die Möglichkeit geben, ihre kantonsinterne Organisation selber zu regeln. In der Botschaft (BBI 2020 21) wird ausdrücklich von einer "hohen Flexibilität für die Kantone" gesprochen. Aus staatspolitischen Gründen ist es nicht möglich, dass der Bundesrat ohne klare verfassungsmässige Kompetenzdelegation im Gesetz via blosses Ordnungsrecht des Bundes die Wahlvoraussetzungen für Organe einer kantonalen Anstalt regelt. Nota bene besteht – zurecht - auch keine analoge Regelung für die Verbandsausgleichskassen.

Es obliegt sinnvollerweise und staatspolitisch korrekt einzig den Kantonen, im Rahmen des AHVG die Verwaltungskommissionen für ihre kantonale Ausgleichskasse oder die SVA zusammenzusetzen. Dabei stützen sie sich auf die Prinzipien der Good Governance und direkt auf Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup> nAHVG.

Die Vorlage hat zudem einen weiteren Mangel: Sie stellt nur für die SVA genaue Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit gegenüber dem Kanton; nicht aber für die kantonale Ausgleichskasse. Die Erläuterungen im Bericht sind unbefriedigend. In der Realität kann eine Ausgleichskasse von seinem Kanton mit den gleichen Aufgaben betraut sein wie eine SVA. Für eine Verwaltungskommission gelten die gleichen Governance-Prinzipien, die gleichen Regeln zur Unabhängigkeit gegenüber dem Kanton, sei die kantonale AHV-Durchführungsstelle nun eine Ausgleichskasse oder eine SVA.

Art. 109a

~~In der Verwaltungskommission der kantonalen Sozialversicherungsanstalt dürfen die Vertreter der Kantonsregierung oder der kantonalen Verwaltung nicht die Mehrheit stellen.~~

#### **Art. 132octies      Interessenbindungen**

Die in Art. 66a AHVG vorgesehenen Personen werden normalerweise von der Regierung oder vom Kantonsparlament ernannt, manchmal auch durch beide. Bevor z.B. der Regierungsrat die Mitglieder der Verwaltungskommission ernennt, prüft er zuvor deren Eignung und deren Interessenbindung. Dagegen haben wir nichts einzuwenden. Hingegen scheint es uns übertrieben, das Parlament mit einer regelmässigen Kontrolle der Interessenbindung der Direktion der Kasse und der Mitglieder der Verwaltungskommission zu beauftragen. Sind die Mitglieder einmal ernannt, kann die Kasse die jährliche Kontrolle übernehmen. Die Revisionsstellen haben anschliessend die Möglichkeit, die von der Kasse aktualisierte Liste zu konsultieren.

Art. 132octies

1 Die Interessenbindungen von Personen nach Art. 66a AHVG sind vom zuständigen Wahlorgan **bei der Ernennung** zu erheben. Die **Ausgleichskasse** dokumentiert diese ~~auprès de la caisse de compensation~~ und **überprüft sie** jährlich.



## **Art. 141sexies AHVV      Informationssystem**

Absatz 1 muss präzisiert werden. Das Informationssystem muss nicht nur ermöglichen, das Leistungsgesuch elektronisch auszufüllen, sondern ebenfalls, die notwendigen Belege weiterzuleiten.

Absatz 3 ist zu restriktiv. Er berücksichtigt nicht, dass in der Praxis die Daten nicht nur von den versicherten Personen, sondern auch von ihren gesetzlichen Vertretern, einer Durchführungsstelle erfasst oder von anderen Registern importiert werden können.

Diese Bestimmung sollte wie folgt abgeändert werden:

### **Art. 141 sexies**

1 Das Informationssystem nach Art. 71 Abs. 4bis AHVV ermöglicht versicherten Personen, die Formulare zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29. Absatz 2 ATSG elektronisch auszufüllen **und alle notwendigen Belege zu übermitteln.**

2 Die ZAS leitet die Formulare in strukturierter und maschinenlesbarer Form automatisch an die zuständigen Durchführungsstellen weiter.

3 Das Informationssystem enthält alle zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs notwendigen Daten. ~~die von den versicherten Personen selbst erfasst wurden.~~

## **Art. 141septies nAHVV      Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme**

Absatz 1 muss gestrichen werden. Tatsächlich wird die Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme bereits in einem anderen Gesetz geregelt, welches zurzeit im Parlament behandelt wird (Parlamentsgeschäft 22.073). Die Botschaft zu diesem Informationssicherheitsgesetz (ISG, BBI 2023 84) wurde sowohl im Nationalrat wie auch im Ständerat gut aufgenommen.

Das ISG sieht bei Art.74b, Bst. i vor, dass die AHV-Ausgleichskassen verpflichtet werden, Cyberangriffe auf ihre Informatikmittel dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zu melden. Das NCSC wird die zentrale Anlaufstelle für die Meldung von Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen sein.

Tritt ein Vorfall auf, muss sofort gehandelt werden. Im Übrigen haben wir dies am 13. Juni 2023 erlebt, zudem ist es nicht ungewöhnlich, dass Cyberangriffe auf mehrere Ziele gleichzeitig erfolgen. In diesen Fällen ist ein konzertiertes Vorgehen wichtig. Eine parallele Meldepflicht ans NCSC und an das BSV sowie an die Datenschutzorgane kann zu Konfusionen und Verspätungen führen. Bei einem Vorfall ist das NSCS die am besten qualifizierte Behörde, um die Situation zu beurteilen und den Ausgleichskassen oder anderen anvisierten Betreibern eine Lösung anzubieten. Dies war der Wille des Bundesrates und auch des Bundesparlamentes. Die betroffenen Stellen sollen Hilfe erhalten können. Genau deshalb und um die Meldungen zu erleichtern, wird das NSCS ein einheitliches und einfaches Meldeverfahren installieren. Die Meldung erfolgt via einem leicht zu bedienenden elektronischen Formular, das im Bedarfsfall direkt an andere Stellen weitergeleitet werden kann (Art. 74f ISG, BBI 2023 84). Es ist deshalb das NSCS, das weitere Stellen wie zB Aufsichtsbehörden bedienen kann.

Die Vorlage MdA regelt sodann, wer denn die Datensicherheit prüfen muss: Die Revisionsstellen überprüfen im Rahmen der IT-Kontrollen, die sie nach Art. 159 Bst. c nAHVV durchführen müssen, ob die von einem Cyberangriff betroffenen Durchführungsstellen die notwendigen Massnahmen ergriffen haben. Der Regelkreis der Kontrolle ist damit geschlossen.

### **Art. 141 septies**

~~1 Die Durchführungsstellen melden Beeinträchtigungen und bedeutende Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Systeme, insbesondere aufgrund von Cybervorfällen und Sicherheitslücken, unverzüglich dem BSV und erstatten ihm Bericht über deren Behebung.~~

→ Verweis auf das ISG

2 Meldungen nach Absatz 1 ersetzen die Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020 oder an die kantonalen Datenschutzbehörden nach den kantonalen Datenschutzgesetzen nicht.

### **Art. 155a nAHV      Verwaltungsrechnung der Sozialversicherungsanstalten**

Bei Absätze 1 und 2 muss der Begriff der « Abteilungen » wie bei Art. 108 durch den passenderen Begriff der « Organisationseinheiten » ersetzt werden (siehe oben).

Dem Verordnungstext in Absatz 2 kann zugestimmt werden. Hingegen sind wir mit dem Bericht zu dieser Bestimmung nicht einverstanden. Wir verstehen nicht, warum die « strategischen Projekte für eine Weiterentwicklung der Dachorganisation » kein gesetzlicher Auftrag einer Durchführungsstelle sein sollte. Diese Aussage im Erläuterungsbericht beruht auf einer Verkennung der Realität und widerspricht einem modernen Dienstleistungs- und Unternehmensverständnis. Bereits heute stellen die SVA eine sachgerechte Kostenverteilung sicher, was ihm Rahmen der Abschlussrevision von den Revisionsstellen überprüft wird.

Absatz 3 hingegen, (« Kosten für andere Aufgaben sind vom Kanton zu tragen»), hat keine gesetzliche Grundlage und muss gestrichen werden. In Art. 63a Absatz 3 nAHVG ist verankert: « Wer Aufgaben überträgt, stellt sicher, dass die Kosten, die den Ausgleichskassen durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt sind ». Diese Bestimmung bezieht sich nur auf übertragene Aufgaben und nicht auf « andere Aufgaben ».

Die Schaffung einer SVA ist nicht eine übertragene Aufgabe. Es handelt sich dabei um eine institutionelle Option (Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup> nAHVG) an die Kantone. Die Bezeichnung « Kosten für andere Aufgaben » im Kontext mit einer SVA ist völlig unklar und führt zu juristischen Unsicherheiten.

Neben dieser Unklarheit über Umfang und Art der Kostentragung stellt sich ein grundlegendes Problem: Wenn der Bund die Kantone zur Mitfinanzierung einer Organisation (hier die SVA) verpflichten will, braucht es eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Bundesgesetz. Es ist staatsrechtlich nicht zulässig, den Kantonen eine – nota bene völlig unklare - Finanzierungsverantwortung via blosses Verordnungsrecht des Bundesrates zu übertragen. Der bundesverfassungsmässig zulässige Spielraum des Verordnungsgebers ist hier klar überschritten.

Diese Bestimmung sollte deshalb wie folgt abgeändert werden:

#### **Art. 155a**

1 Besteht eine Sozialversicherungsanstalt nach Artikel 61, Absatz 1bis, AHVG, so hat diese für jede ihrer ~~Abteilungen~~ **Organisationseinheiten** sowie für die gemeinsame übergeordnete Führungsorganisation eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen.

2 Die übergeordnete Führungsorganisation kann an die ihr unterstellten ~~Abteilungen~~ **Organisationseinheiten** nur die Kosten weiterverrechnen, die einen direkten Zusammenhang mit deren Aufgaben haben und auch ohne übergeordnete Führungsstrukturen entstehen würden.

~~3 Kosten für andere Aufgaben sind vom Kanton zu tragen.~~

### **Art. 211 nAHVV Posttaxen und Zahlungsgebühren**

Das Volumen von Postsendungen geht tendenziell zu Gunsten von E-Mail-Sendungen zurück. Um vertrauliche Nachrichten und Dokumente sicher per E-Mail an Versicherte und Arbeitgeber zu übermitteln, benutzen die Ausgleichskassen verschlüsselte Systeme (vom Typ INCAMAIL). Die damit verbundenen Kosten sollten ebenfalls vom Fonds übernommen werden.

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

Art. 211

1 Die für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bei den Ausgleichskassen **und ihren Zweigstellen** sowie bei der Zentralen Ausgleichsstelle anfallenden Taxen und Gebühren für die Postsendungen und Gebühren im Inland sowie im Rahmen der bilateralen Abkommen im Ausland werden durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert. **Er übernimmt auch die Kosten für sichere E-Mail-Systeme.**

### **Art. 211quinquies nAHVV Übernahme der Kosten für Informationssysteme**

Wir sind sehr zufrieden, dass der Bundesgesetzgeber in der MdA klar festlegt, dass die Durchführungsstellen ICT betreiben und zwar nur sie. Der Wortlaut in Art. 49a Absatz 2 nAHVV ist eindeutig: « Sie (die Durchführungsstellen) stellen sicher, dass ihre Informationssysteme jederzeit die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten ».

Weder in der Botschaft (BBI 2020 11) noch im Gesetz (Art. 72a nAHVG) ist enthalten, dass die Aufsichtsbehörde ICT für die Durchführungsstellen entwickeln, betreiben oder finanzieren darf. In der Botschaft sind alle Durchführungsaufgaben des BSV abschliessend aufgelistet. Entscheide über ICT und ICT-Finanzierungsfragen für die Durchführungsstellen sind weder im Gesetz noch in der Botschaft enthalten.

Gemäss dem Legalitätsprinzip müssen die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde aber zwingend gesetzlich geregelt werden. Es liegt eindeutig weder eine Grundlage im formalen Bundesgesetz vor noch besteht eine Delegationsnorm im Gesetz.

Die ZAS als Durchführungsstelle hingegen hat die gesetzliche Aufgabe ICT zu betreiben. Wir schlagen deshalb vor, dass es eben die ZAS ist, die über die Finanzierung entscheidet. Der grosse Vorteil, dieses Vorschlages ist es, dass damit einerseits eine klare rechtliche Grundlage auf Stufe Gesetz für die Kompetenzzuweisung auf Stufe Verordnung besteht. Andererseits ist die ZAS als Abteilung der Eidgenössischen Finanzverwaltung zu 100% gleich wie das BSV den Budgetprozessen des Bundes und damit den Finanzkompetenzen des Bundesrates, der Finanzgremien der Räte sowie des Gesamtparlamentes unterstellt. Es entsteht keine Regelungslücke für den Bundesrat. Der Bundesrat ist dadurch in seiner Hoheit gemäss Art. 95 Abs. 4 nAHVG in keiner Art und Weise eingeschränkt.

Materiell unbestritten ist hingegen, dass auch in der 1. Säule gemeinsame ICT-Anwendungen für bestimmte Operationen sinnvoll und notwendig sind. Zu erwähnen ist z.B. SNAP EESSI für die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland. Genau dafür wurde Art. 95 nAHVV eingeführt mit dem Ziel, solche Anwendungen zu finanzieren. Mit Art. 95 Abs. 3 Bst. a nAHVG wurde festgelegt, dass der AHV-Ausgleichsfonds « die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen übernimmt, sofern sie für die Ausgleichskassen, die Versicherten oder Arbeitgeber Erleichterungen bringen ».

In seiner Botschaft zur MdA (BBI 2020 40) hat der Bundesrat versprochen: « Die Durchführungsstellen werden bei deren Entwicklung und deren Betrieb eng einbezogen ». Dieses Versprechen wird mit der vorliegenden Verordnungsfassung klar nicht eingehalten. In der Verordnung ist festzuhalten, dass die Fachorganisationen der Durchführungsstellen (eAHV/IV) systematisch konsultiert und am Entscheidungsprozess beteiligt werden. Absatz 2 muss in diesem Sinne präzisiert werden.

Zudem widerspricht Absatz 2 auch den Prinzipien der Good Governance, denn er gibt der nicht für die ICT verantwortlichen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, völlig eigenständig über die ICT-Anwendungen der Durchführungsstellen entscheiden zu können, ohne dass objektive Kriterien, Beschränkungen oder ein finanzieller Rahmen festgelegt werden. Diese Bestimmung ist risikobehaftet, weil sie die Durchführungsstellen in einem Bereich vollkommen ausschliesst, der ihnen von Gesetzes wegen zusteht. Für Absatz 2 gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Der Ausschluss der Durchführungsstellen im Bereich der ICT entspricht auf ganz klar nicht dem politischen Willen des Bundesparlamentes. Das Parlament wollte dreimal (!) formal und inhaltlich einen aktiven Einbezug der Durchführungsstellen und ihrer Fachorganisationen. Das Parlament hat genau dies in Art. 49 Abs. 3 nAHVG, Art. 71 Abs. 4<sup>bis</sup> nAHVG sowie in Art. 72a Abs. 2 lit. b nAHVG verankert. Es wurde dreimal auf Stufe Gesetz auf die Mitwirkung der Durchführungsstellen entschieden. Diese klaren Weichenstellungen des Gesetzgebers muss auch der Bundesverordnungsgeber respektieren. Insbesondere, weil eben – wie schon erwähnt – genau dies in der Botschaft dem Parlament versprochen wurde. Wir verweisen auch auf den eindeutigen Positionsbezug der eidgenössischen AHV/IV-Kommission vom 30. Juni 2023 zuhanden des Bundesrates.

Die Bestimmung sollte deshalb wie folgt geändert werden:

Art. 211quinquies

2 Das ~~BSV~~ **Die Zentrale Ausgleichsstelle prüft auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen** die Voraussetzungen und entscheidet über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds. **Sie begrüsst das BSV.**

### Revisionsaufsichtsverordnung vom 11. August 2007

Die Zulassungskriterien werden nicht mehr in der AHVV, sondern in der Revisionsaufsichtsverordnung festgelegt. Mit der MdA steigen die Anforderungen der Revisions- und Aufsichtsbehörden (RAB) an die Mandatsleiter/innen, wie auch Umfang und Inhalt der Revisionsmandate mit dem neuen Aufsichtsgesetz. Parallel dazu stellen wir fest, dass sich die grösseren Revisionsgesellschaften immer mehr aus dem Bereich der 1. Säule zurückziehen. Know-how und Erfahrung gehen verloren und es bleiben immer weniger Anbieter mit der Grösse und Erfahrung im Bereich einer SVA oder einer Ausgleichskasse mit kantonalen übertragenen Aufgaben. Wir befürchten, dass die Ausgleichskassen bald nicht mehr frei über die Wahl der Revisionsstelle entscheiden können. Dieses Risiko muss ernst genommen werden. Die Aufsichtsbehörde ist angehalten, in Zusammenarbeit mit EXPERTsuisse möglichst schnell nach Lösungen zu suchen.

Die anderen Bestimmungen in der Vernehmlassung erfordern keine Kommentare oder Änderungsvorschläge.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth  
Präsident

IV-STELLEN-KONFERENZ



Martin Schilt  
Präsident

SCHWEIZERISCHE  
VEREINIGUNG DER  
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Yvan Béguelin  
Präsident



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+				
13. Juli 2023				
+				
No				

Bundesamt für Sozialversicherungen  
BSV  
Frau Colette Nova, Vizedirektorin  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2023

**Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule:  
Vernehmlassung der Konferenz zu den Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Frau Nova  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 19. April 2023 zur Vernehmlassung über die Ausführungsbestimmungen zur Optimierung der 2. Säule. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung und fokussieren dabei auf die Änderungen, welche die berufliche Vorsorge betreffen, insbesondere jene der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Im Ergebnis halten wir fest, dass aus den neuen Verordnungsbestimmungen zu wenig hervorgeht, dass die gewillkürte Trennung von Aktiven und Rentnern dem Grundgedanken der beruflichen Vorsorge widerspricht. Eine Trennung kann deshalb nur in spezifischen Ausnahmefällen möglich sein, und auch nur dann, wenn die Finanzierung auf lange Sicht für den betreffenden Rentnerbestand gewährleistet ist. Die neuen Art. 17 und 17a BVV 2 weisen unseres Erachtens wesentliche Mängel auf, die zwingend zu korrigieren sind. Es handelt sich dabei um Mängel, die der beabsichtigten neuen Bestimmung von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG im Ergebnis diametral widersprechen und ein Verhalten fördern, das man genau verhindern wollte.

Ad Artikel 3 Absatz 3 BVV 1:

Die Ergänzung der Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen mit der UID erachten wir als sinnvoll, auch wenn zumindest die Umstellung mit einem gewissen Aufwand für die Direktaufsichtsbehörden verbunden ist. Allenfalls ist im Rahmen einer Übergangsbestimmung festzulegen, bis wann die Verzeichnisse entsprechend ergänzt werden müssen.

Ad Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 bis 3 BVV 1

Nach geltendem Recht werden die Kosten der Oberaufsicht durch eine jährliche Aufsichtsabgabe der (Direkt-)Aufsichtsbehörden sowie durch Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen gedeckt, wobei die Direktaufsichtsbehörden die geschuldeten Abgaben auf die von ihnen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen überwälzen. Neu erhebt der Sicherheitsfonds die Aufsichtsabgaben (vgl. Artikel 56 Absatz 1 lit. i neuBVG). Der Wechsel, auf das neue System, bedarf neben den Ausführungsbestimmungen in Artikel 7 Absatz 1 bis 3 BVV 1 ausdrücklicher Übergangsbestimmungen, welche festlegen per wann der Systemwechsel vorgenommen wird, damit klar ist, wer die Aufsichtsabgabe der Oberaufsichtskommission für das Jahr 2023 erhebt, falls die Verordnungsbestimmungen per 1. Januar 2024 in Kraft treten sollten.



**KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN**  
**CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS**

**Sinn und Zweck von Art. 53e<sup>bis</sup> BVG**

Im Sinne einer Vorbemerkung zu den Ausführungen betreffend die neuen Verordnungsbestimmungen halten wir, wie bereits erwähnt, fest, dass die Trennung von Aktiven und Rentnern in der beruflichen Vorsorge nur unter restriktiven Bedingungen erfolgen kann. Das System der zweiten Säule basiert auf einer Solidargemeinschaft von Aktiven und Rentnern. Dieses Grundprinzip muss die verantwortlichen Stiftungsorgane, Dienstleister, aber auch die Experten für berufliche Vorsorge, leiten. Eine gewillkürte Trennung von Versichertenbeständen nach Aktiven und Rentnern erachten wir grundsätzlich als nicht im Interesse der Destinatäre liegend (Art. 51b Abs. 2 BVG) und gegen den Stiftungszweck der beruflichen Vorsorge (Vorsorge für die Aktiven und Rentner eines Arbeitgebers) verstossend.

Es ist uns bewusst, dass es sehr wohl Ausnahme-Sachverhalte gibt, bei denen eine Übertragung oder gar Auftrennung von Versichertenbeständen als nachvollziehbar und zulässig erachtet wird (z.B. Liquidationen von Vorsorgeeinrichtungen, Betriebsschliessungen, Betriebsverkäufe, inexistente Arbeitgeber). Auch der Gesetzgeber hat in Art. 53e BVG entsprechende Konstellationen bei der Auflösung von Anschlussverträgen vorgesehen, wobei es dort um das Zurücklassen von Rentnern geht.

Nichtsdestotrotz darf die Übernahme und Übertragung von Rentnerbeständen nicht als eigenständiges Vorsorgegeschäft oder Vorsorgemodell Schule machen. Art. 53e<sup>bis</sup> BVG hat dies nicht zum Inhalt. Vielmehr will die neue Gesetzesvorschrift, dass in jenen Fällen, in denen es ausnahmsweise zur Übernahme von Rentnerbeständen kommt, eine genügende Finanzierung sichergestellt ist, und dass die Aufsichtsbehörde eine Genehmigung aussprechen muss. Es sind somit verschärfende gesetzliche Anforderungen, die im Ergebnis den Schutz der Destinatäre und ihrer Vorsorgevermögen gegenüber der heutigen Rechtslage erhöhen wollen. Diese ratio legis muss auch in den Verordnungsbestimmungen wesentlich deutlicher zum Ausdruck kommen.

**Ad Artikel 17 BVV 2**

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass der neue Artikel 53e<sup>bis</sup> BVG nichts an der Praxis der kantonalen BVG- und Aufsichtsbehörden betreffend die Entstehung von Rentenbeständen ändert. Demnach öffnen die neuen Bestimmungen nicht einen Markt, um Rentenbeziehende gewillkürt von den zu ihnen gehörenden Aktivversicherten zu trennen mit dem Ziel, diese zur Verbesserung der Bilanz der Arbeitgeberin separat bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung unterzubringen (was regelmässig weder im Interesse der abgebenden noch der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung liegt). Die Auflösung eines Anschlussvertrages nur für den Bestand der Rentenbeziehenden ist unseres Erachtens auch weiterhin nicht möglich. Die neuen Bestimmungen regeln (neben den rentnerlastigen Beständen) einzig den Fall, in welchem bereits ein reiner Rentnerbestand entstanden ist (bspw. durch Kündigung eines Anschlussvertrages und Zurücklassung der Rentenbeziehenden, durch Wegfall der Arbeitgeberin und somit Wegfall der Aktivversicherten, im Rahmen einer Gesamtliquidation etc.). Besteht eine Vorsorgeeinrichtung weiter, kann ein Rentnerbestand nicht allein aufgrund eines Entscheids der übertragenden und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entstehen. Rentnerlastige Bestände können hingegen auch aufgrund eines Anschlusswechsels der Arbeitgeberin übertragen werden. Es ist unseres Erachtens daher notwendig, dass in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) oder zumindest in den Erläuterungen präzisiert wird, in welchen Fällen ein reiner Rentnerbestand entstehen und von einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden kann. So kommen die vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich auch im Rahmen einer Teilliquidation nach Artikel 53b Absatz 1 lit. c BVG oder bei der Kündigung eines Anschlussvertrages zum Tragen, wenn der Bestand rentnerlastig ist.

Gemäss geltendem Recht und Rechtsprechung können Vorsorgeeinrichtungen nicht ohne Zustimmung der Arbeitgeber über die Anschlüsse und Bestände verfügen. Zudem sind die Mitwirkungsrechte der aktiv Versicherten zu beachten, wie das Bundesgericht in BGE 146 V 169 festgehalten



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

hat. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten diese formellen Voraussetzungen explizit in der Verordnung festgehalten werden.

Insgesamt betrachtet sollte der Umgang mit Anschlusswechseln von rentnerlastigen Beständen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen geklärt werden. Die Regelung von Art. 17 BVV2 ist u.E. nicht praktikabel.

Ad Artikel 17a Absatz 1 BVV 2

Hierzu haben wir keine Bemerkungen.

Ad Artikel 17a Absatz 2 BVV 2

Diese Bestimmung widerspricht fundamental der in Art. 53e<sup>bis</sup> BVG verankerten Grundvoraussetzung für die Übertragung, namentlich der Sicherstellung der ausreichenden Finanzierung der zu übertragenden Rentnerbestände. Ein Abstellen auf die vorhandene Wertschwankungsreserve der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung kann hierfür nicht die relevante Massgrösse sein. Berücksichtigt wird damit lediglich der Aspekt der Verwässerung bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.

Im Ergebnis führt diese Bestimmung dazu, dass der zu übertragende rentner(lastige) Bestand umso schlechter finanziert sein kann, je schlechter die übernehmende Vorsorgeeinrichtung finanziert ist. Eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung könnte sogar Rentenbestände ohne jegliche Wertschwankungsreserven übernehmen. Solche Fehlanreize sind zu vermeiden, damit die jederzeitige finanzielle Sicherheit und Stabilität von Vorsorgeeinrichtungen nicht gefährdet ist.

Bei einer Teilliquidation aufgrund eines Anschlusswechsels (Artikel 53b Absatz 1 lit. c BVG) besteht in der vorgesehenen Bestimmung zudem ein Konflikt zu Artikel 27h Absatz 1 BVV 2 und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (statt vieler: BGE 145 V 22 E. 9.2.2 und BGE 144 V 120 E. 1.2.3), wonach bei einer Teilliquidation nur die Situation in der abgebenden Vorsorgeeinrichtung massgebend ist. Sinnvollerweise sind die Bestimmungen betreffend die Teilliquidation mitanzupassen.

Ad Artikel 17a Absatz 3 BVV 2

Es besteht eine Inkonsistenz zwischen Art. 17a Abs. 2 und Abs. 3 BVV2, was die genügende Höhe der Wertschwankungsreserve anbelangt. Bei Vorsorgeeinrichtungen soll bereits die tatsächlich vorhandene Wertschwankungsreserve genügend sein (Abs. 2) und bei Einrichtungen mit Vorsorgewerken ist mindestens die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve notwendig (Abs. 3).

Die Möglichkeit der Sicherstellung analog zu Artikel 58 Absatz 2 lit. a BVV 2 ist unseres Erachtens zu streichen. Bei Beibehaltung ist zu definieren, wer die Sicherstellung einholt, wann sie zum Tragen käme, ob sie tatsächlich unbefristet gälte und wer welche Kosten dafür zu tragen hätte.

Ad Artikel 17a Abs. 4 und 5 BVV2

Hierzu haben wir keine Bemerkungen.

Ad Artikel 17a Absatz 6 BVV 2

Der Experte hat bereits aufgrund von Artikel 17a Absatz 5 BVV 2 die künftigen Entwicklungen des Bestandes (Passivseite) zu berücksichtigen. Soll auch die Veränderung der Aktivseite berücksichtigt werden, birgt dies das Risiko, dass der Übernahmevertrag mehrmals angepasst werden muss. Gerade im Falle einer Teilliquidation bestehen hier wiederum Unsicherheiten in Bezug auf die regulatorische Konkretisierung von Artikel 27h Absatz 4 BVV 2 und der vorliegend vorgesehenen Verordnungsbestimmung.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Auch die Aufsichtsbehörde muss sich für den Erlass ihrer Genehmigungsverfügung zwingend auf gesicherte Grundlagen abstützen können. Es kann bei einer Anwendung von Art. 17 Abs. 6 BVV 2 zu mehrfachen Verzögerungen kommen, die der Rechtssicherheit und Verbindlichkeit abträglich sind. Auch wäre eine genügende Finanzierung unter Umständen wieder in Frage gestellt.

Im Übrigen stellen wir fest, dass die Beurteilung der Rentnerlastigkeit dem Experten für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung obliegt, während der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung verantwortlich ist. Unseres Erachtens können sich hier Fragen zur Abgrenzung der Haftung der beiden Experten ergeben.

Art. 17a Abs. 6 Satz 1 BVV 2 ist inhaltlich nicht klar, weil lediglich eine neue Beurteilung verlangt werden muss. Von wem das die übernehmende Vorsorgeeinrichtung verlangen soll, wer für eine solche Beurteilung legitimiert ist und was die weiteren Rechtsfolgen daraus sind, bleibt unklar. Art. 17a Abs. 6 BVV2 ist daher zu überarbeiten oder zu streichen.

Ad Artikel 48 BVV 2

Hierzu haben wir keine Bemerkungen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen in eine Überarbeitung der neuen Verordnungsbestimmungen einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen auch für weitergehende Erklärungen oder Besprechungen zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen  
BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Roger Tischhauser  
Präsident



Sehr geehrte Damen und Herren

Beim Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der AHVV (Modernisierung der Aufsicht in der AHV) unterstützt der Vorstand SODK die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (vgl. Beilage, eine Word-Version steht uns nicht zur Verfügung). Der Vorstand hält ergänzend fest, dass der Informationsfluss für die Aufsichtsbehörde BSV und die Ausgleichskassen gleichermassen erfüllt sein muss und die Umsetzung der neuen Bestimmungen möglichst einheitlich erfolgen sollte.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Meilleures salutations

Remo Dörig  
stv. Generalsekretär

---

\_Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren  
\_Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales

\_T (direkt) 031 320 29 98 T (zentrale) 031 320 29 99

\_SODK Generalsekretariat Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern  
[remo.doerig@sodk.ch](mailto:remo.doerig@sodk.ch) [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch)

---

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Via Mail:  
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 26. Juni 2023

**Modernisierung der Aufsicht  
Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV),  
der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge  
(BVV 2) sowie weitere Verordnungen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage "Modernisierung der Aufsicht, Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weitere Verordnungen" Stellung zu nehmen.

Wir beziehen uns auf die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

- Art. 17 Abs. 1 BVV 2: Wir schlagen eine Präzisierung vor, ob die Passiven aus Versicherungsverträgen (rückgedeckte Vorsorgekapitalien) ebenfalls berücksichtigt werden oder nicht. Unseres Erachtens sollte diese ebenfalls miteinbezogen werden.
- Art. 17a Abs. 1 BVV 2: Unseres Erachtens fehlt ein klarer Hinweis, dass das Vorsorgekapital bzw. die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss den Grundlagen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung ermittelt werden.
- Art. 17a Abs. 1 BVV 2: *«für den zu übertragenden Bestand» auch unter Bst. c hinzufügen «eine genügende Wertschwankungsreserve für den zu übertragenden Bestand»*
- Art. 17a Abs. 2 BVV 2: *«Die Wertschwankungsreserve des zu übertragenden Bestandes (...)» präzisieren.*
- Art. 17a Abs. 2 BVV 2: Es ist unpräzise, was mit "Wertschwankungsreserve" gemeint ist. Z.B. "ausgedrückt in Prozenten der Verpflichtungen".
- Art. 17a Abs. 5 BVV 2: *«(...) sowie pendente und latente Vorsorgefälle Fälle»*
- Art. 17a Abs. 5 BVV 2: *«(...) latent Fälle, sowie das langfristige finanzielle Gleichgewicht der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.»*

Begründung: Es ist sonst nicht klar, ob der übernehmende Bestand gemeint ist oder die übernehmende Vorsorgeeinrichtung.

- Art. 17a Abs. 6 BVV 2: «(...) *eine neue Beurteilung der Finanzierung verlangen, (...)*».  
Präzisierung, welche Beurteilung verlangt werden sollte.
- Art. 48: Dort heisst es fälschlicherweise "Experten für die berufliche Vorsorge" (war schon früher so).

Für die Beantwortung von Fragen zu obenstehenden Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



Emmanuel Vauclair  
Präsident SKPE



Olivier Deprez  
Sekretär SKPE

**Sicherheitsfonds BVG**

Geschäftsstelle  
Postfach 1023  
3000 Bern 14  
Tel. +41 31 380 79 71  
Fax +41 31 380 79 76

**Fonds de garantie LPP**

Organe de direction  
Case postale 1023  
3000 Berne 14  
Tél. +41 31 380 79 71  
Fax +41 31 380 79 76

**Fondo di garanzia LPP**

Ufficio di direzione  
Casella postale 1023  
3000 Berna 14  
Tel. +41 31 380 79 71  
Fax +41 31 380 79 76

732.120  
cib / dud  
10. Juli 2023

per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Eidg. Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
Änderung der Verordnungsbestimmungen (AHVV, BVV2 und weiterer Verordnungen)  
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrte Frau Werthmüller

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 19. April 2023. Für unseren Einbezug danken wir Ihnen.

Der Sicherheitsfonds ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit verschiedenen Aufgaben im Bereich der beruflichen Vorsorge. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns aus diesem Grund zum Vornherein auf die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der 2. Säule. Auch in diesem Bereich ist der Sicherheitsfonds nicht von allen vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen. Nachfolgend nehmen wir zur Regelung in Bezug auf Rentenbestände, zur Erhebung der Aufsichtsabgabe über den Sicherheitsfonds und zur Finanzierung des Datenaustausches mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV Stellung. Wir verzichten dagegen auf Ausführungen zur weiter vorgeschlagenen Änderung in Art. 3 Abs. 3 BVV1 (Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen).

**Finanzierung des Informationsaustausches zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichskasse der AHV**

*Ingress, Art. 12b, 12c und 14 Abs. 1<sup>bis</sup> SFV (Bericht Kapitel 4.5 / S. 23 und 24) sowie zusätzlich eine neue Schlussbestimmung zur SFV*

Zur Anpassung im Ingress der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) haben wir keine Anmerkungen.

Mit **Art. 12b SFV** wird neu vorgeschlagen, dass der Sicherheitsfonds bei den Vorsorgeeinrichtungen, welche das Portal für die Abfrage von Daten bei der Zentralen Ausgleichskasse (ZAS) benutzen,

jährlich einen separaten Beitrag zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit diesem Portal erhebt. Der Bericht nennt Kosten von 120'000 CHF für die Konzeption und Inbetriebnahme. Aufgrund der bisher vorliegenden Offerten zum neuen Portal können höhere Kosten nicht ausgeschlossen werden.

Dem Sicherheitsfonds werden in Art. 56 BVG verschiedene Aufgaben zugeteilt. Die Finanzierung erfolgt bisher über zwei Beitragsarten, einerseits die von registrierten Einrichtungen erhobenen Beiträge für Zuschussleistungen (Art. 15 SFV) und andererseits die Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen (Art. 16 SFV), die von sämtlichen dem FZG unterstellten Einrichtungen eingefordert werden. Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Art. 16 SFV sind die regulatorischen Austrittsleistungen und die mit 10 multiplizierten Renten.

Im letzten Jahr wurden Beiträge über 46.1 Mio. CHF für den Bereich Insolvenzen und andere Aufgaben abgerechnet (für die Bemessungsjahre 2023 und 2024 wurde der Beitragssatz von 0.005 auf 0.002% reduziert). Mit dem Vorschlag in Art. 12b SFV soll für ein Volumen von kurzfristig rund einem Prozent davon ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Dies führt sowohl beim Sicherheitsfonds als auch bei den Vorsorgeeinrichtungen zu einem Mehraufwand, welcher in keinem Verhältnis zum Beitragsvolumen steht. Bereits die initial prognostizierten Aufwendungen machen nur einen kleinen Teil der jährlichen Durchführungskosten des Sicherheitsfonds aus. Für wesentlich bedeutendere Tätigkeiten wie die Verbindungsstelle nach Art. 56 Abs. 1 Bst. g BVG, wird kein besonderer Beitrag erhoben. Auch für die neu vom Sicherheitsfonds BVG erhobene Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht wird kein separater Beitrag eingefordert, was wir unterstützen (siehe unsere Anmerkung zu Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 E-BVV1).

Wohl kann angemerkt werden, dass das Portal zur Datenabfrage bei der ZAS nicht von allen Kassen benutzt werden dürfte. Unseres Erachtens rechtfertigt dies aber nicht für sich die Einführung eines neuen Beitrags. Wird weiter beachtet, dass die Kosten nach dem Initialaufwand für die Führung des Portals nur noch einen kleinen Teil betragen dürften, dann sprechen Überlegungen der Verwaltungsökonomie klar gegen die Einführung eines separaten Beitrages. Es darf angenommen werden, dass das allgemeine Portal beim Sicherheitsfonds auf deutlich breiterer Front als der bisherige Zugang direkt über die ZAS benutzt werden wird. Schliesslich führt der regelmässige Datenvergleich zu einer besseren Pensionskassenführung, welche durch einen niederschweligen Zugang ohne Kostenstranke gefördert werden sollte.

Der neue Art. 58a BVG gibt im dritten Absatz vor, dass der Bundesrat die Finanzierung der Aufgabe regelt. Die Finanzierung im Rahmen der bisherigen Finanzierungsquellen des Sicherheitsfonds wird durch diese Vorgabe nicht ausgeschlossen. Die Finanzierung des Datenabgleichs kann entweder der allgemeinen Finanzierung gemäss Art. 12 oder der besonderen Finanzierung der Zentralstelle gemäss Art. 12a SFV zugeordnet werden.

Der Datenabgleich wird in Art. 58a BVG der Zentralstelle zugeordnet. Entsprechend kann für die Finanzierung auf Art. 12a SFV verwiesen werden. Dies führt zu folgenden Anträgen:

- ➔ Art. 12b SFV ist ersatzlos zu streichen (Art. 12c wird zu Art. 12b).
- ➔ In Art. 12a Abs. 1 SFV wird in der Aufzählung in der Klammer zusätzlich Art. 56 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> BVG aufgenommen.
- ➔ In Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> SFV wird in der Aufzählung in der Klammer zusätzlich Art. 56 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> BVG aufgenommen.

Für den Fall, dass entgegen unserem Antrag an einem eigenständigen Beitrag nach Art. 12b SFV festgehalten werden soll, erlauben wir uns die zusätzliche Anmerkung, dass uns fraglich scheint, ob diese sehr allgemeine Umschreibung für die Beitragserhebung den allgemeinen Vorgaben zum Abgaberecht genügen. Neben dem Kreis der Abgabepflichtigen müsste unseres Erachtens auch die Bemessungsgrundlage in der Verordnung vorgegeben werden. Diese sollte möglichst einfach gehalten werden, indem zum Beispiel festgelegt wird, dass sämtliche Kassen, welche das Portal im Kalenderjahr verwendeten, einen Pauschalbeitrag zu entrichten haben.

Unklar scheint uns auch die Formulierung «am Ende des Kalenderjahres», welche wir durch «jährlich» ersetzen würden, damit der Sicherheitsfonds selber den Zeitpunkt der Fakturierung festlegen kann. Denkbar ist zum Beispiel die Erhebung zusammen mit den anderen Beiträgen, welche auf Mitte des Folgejahres fällig werden.

In **Art. 12c SFV** wird vorgegeben, dass der Sicherheitsfonds der ZAS einen Beitrag zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Datenlieferung an die Vorsorgeeinrichtungen leistet. Wir schlagen vor, dass direkt formuliert wird, dass der Sicherheitsfonds der ZAS die Kosten deckt. Gleichzeitig ist vorzugeben, dass die ZAS diese Kosten separat ausweist.

→ Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 12c SFV vor:

*<sup>1</sup> Der Sicherheitsfonds entschädigt die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV jährlich für die Kosten, die ihr durch die Recherche und die Lieferung von Personendaten von Rentnerinnen und Rentnern sowie durch die Nutzung ihres Informatiksystems für diesen Zweck durch die Zentralstelle 2. Säule entstehen.*

*<sup>2</sup> Die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV weist die Kosten, die für den Informationsaustausch anfallen, separat aus.*

In **Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> SFV** ist in der Aufzählung in der Klammer wie bereits ausgeführt zusätzlich Bst. **fbis** aufzunehmen. Ansonsten haben wir keine Anmerkungen zu dieser Bestimmung und unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.

Aktuell laufen die Vorbereitungsarbeiten für den Informationsaustausch mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS). Für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist vordringlich, dass mit der neuen Lösung über den Sicherheitsfonds eine mindestens gleichwertige Lösung angeboten werden kann, wie sie heute bereits von verschiedenen Einrichtungen direkt mit der ZAS besteht.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV kann noch nicht abschliessend bestimmt werden. Sobald die Vorgaben für den neuen Datenaustausch über den Sicherheitsfonds feststehen, werden auch die Vorsorgeeinrichtungen ihre Schnittstellen für diesen Austausch auf die neue Lösung einzurichten haben. Für diese Arbeiten sind genügend lange Fristen zu gewähren. Unseres Erachtens sind diese Fristen bis mindestens Ende 2025 anzusetzen.

Der bestehende Datenaustausch mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV ist für die korrekte Leistungsabwicklung bei den Vorsorgeeinrichtungen wichtig. Damit der Datenabgleich in der Übergangszeit zumindest im bisherigen Umfang gewährleistet bleibt, sind die aktuellen Lösungen für die **Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren** aufrecht zu erhalten. Dazu schlagen wir eine neue Schlussbestimmung in der Sicherheitsfondsverordnung (SFV) vor, in welcher geregelt wird, dass der

Sicherheitsfonds der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV für die Übergangszeit auch die Kosten für die Aufrechterhaltung der bisherigen Lösungen deckt.

→ Wir schlagen folgende Schlussbestimmung zur SFV vor:

**Schlussbestimmung der Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Für die Übergangsfrist bis Ende 2025 entschädigt der Sicherheitsfonds die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV jährlich zusätzlich für die Kosten, die ihr durch die Recherche und die Lieferung von Personendaten von Rentnerinnen und Rentnern sowie durch die Nutzung ihres Informatiksystems für Vorsorgeeinrichtungen nach den vor 2024 bestehenden Lösungen entstehen.

<sup>2</sup> Die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV weist die Kosten, die für den Informationsaustausch anfallen, separat aus.

**Das Einziehen der Abgabe für die System- und Oberaufsicht**

Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge; BVV 1 (Bericht Kapitel 4.6 / S. 24 und 25)

Der Sicherheitsfonds unterstützt, dass für die Finanzierung der Kosten für die Oberaufsicht von den Vorsorgeeinrichtungen kein spezieller Beitrag abzurechnen ist. Damit kann diese neue Aufgabe durch den Sicherheitsfonds ohne wesentlichen Mehraufwand umgesetzt werden. Auch für die regionalen Aufsichtsbehörden und die Vorsorgeeinrichtungen bringt die Lösung eine deutliche administrative Erleichterung. Mit der separaten Ausweisung der Kosten durch die Oberaufsichtskommission sind diese transparent ausgewiesen. Wir haben keine Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 6 und 7 BVV1.

**Übernahme von Rentnerbeständen**

Abschnitt 3b BVV 2 (Bericht Kapitel 4.7 / S. 26 - 28) sowie zusätzlich Art. 25 SFV

Der Sicherheitsfonds verfolgt die Entwicklung zu den Rentenkassen in der beruflichen Vorsorge seit längerem, und wir haben auch bereits wiederholt auf den aus unserer Sicht bestehenden dringenden Handlungsbedarf hingewiesen. Entsprechend begrüßen wir die Vorlage zur Verhinderung von Missbräuchen bei der Übernahme von Rentenbeständen und unterstützen diese mit Nachdruck.

Im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen beantragen wir zusätzlich und vordringlich die Anpassung von **Art. 25 Abs. 1 SFV**. Dem Sicherheitsfonds sind mehrere Fälle von Rentenbeständen bekannt, welche trotz erheblicher Unterdeckung und fehlender Sanierungsmöglichkeit von der Vorsorgeeinrichtung weitergeführt werden. Art. 65c BVG gibt vor, dass eine zeitlich begrenzte Unterdeckung nur zulässig ist, wenn die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Die Praxis der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen widerspricht damit der gesetzlichen Vorgabe. Die Vorsorgeeinrichtungen berufen sich auf das Urteil des Bundesgerichts BGE 143 V 219. Das Bundesgericht kam im konkreten Fall effektiv zum Schluss, dass solche Rentnerbestände trotz fehlender Sanierungsmassnahmen weitergeführt werden dürfen, solange die fälligen gesetzlichen und reglementarischen Leistungen noch erbracht werden können. Es stützte sich dabei insbesondere auf die Formulierung in Art. 25 Abs. 1 SFV.

Die aktuell bestehende Praxis einzelner Vorsorgeeinrichtungen, Rentenbestände in erheblicher Unterdeckung und ohne Sanierungsmöglichkeit fortzuführen, ist aus verschiedener Sicht problematisch. Für die Verwaltungen und die Kassen selbst sind solche Bestände attraktiv, da sie im obersten Gremium nicht vertreten sein müssen und sich kaum je zur Verwaltungstätigkeit und deren Kosten äussern. Soweit es sich um Einrichtungen im Wettbewerb handelt, führt dies zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Vergleich zu Kassen, welche sich bemühen, sämtliche Leistungsversprechen in genügender Form zu finanzieren. Durch die möglichst lange Weiterführung solcher Bestände kann aber auch verhindert werden, dass allfällige Fehlentscheide, welche zu dieser Situation führten, rechtzeitig geprüft werden können. Ganz allgemein führt diese Praxis zu einer Verwässerung der zentralen Vorgabe in Art. 65 Abs. 1 BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten müssen, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Es liegt an den Aufsichtsbehörden, den gesetzmässigen Zustand bei Rentenbeständen durchzusetzen. Damit dies nicht nur bei neuen Überträgen, sondern auch bei bereits bestehenden Beständen erfolgen kann, ist wichtig, dass in Art. 25 Abs. 1 SFV das Kriterium der «fälligen gesetzlichen und reglementarischen Leistungen» gestrichen wird. Diesem Kriterium kommt neben der zentralen Vorgabe der fehlenden Sanierungsfähigkeit für die Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit keine eigenständige Bedeutung zu.

→ Art. 25 Abs. 1 SFV ist wie folgt neu zu formulieren:

*<sup>1</sup> Zahlungsunfähig ist eine Vorsorgeeinrichtung oder ein Versichertenkollektiv, wenn eine Sanierung nicht mehr möglich ist.*

Zu den weiteren vorgeschlagenen Ordnungsbestimmungen haben wir die folgenden Anmerkungen:

Die Qualifikation eines Bestandes als «rentnerlastig» bei 70% in **Art. 17 Abs. 1 BVV2** unterstützen wir. Bereits ab einem Anteil von 70% des Rentendeckungskapitals (einschliesslich dazugehöriger Rückstellungen) am gesamten Vorsorgekapital ist die strukturelle Risikofähigkeit der Einrichtung regelmässig erheblich eingeschränkt, so dass sie sich nicht mehr stark von einem reinen Rentenbestand unterscheidet. Die Grenze sollte daher nicht höher angesetzt werden.

Auch die weiteren Vorgaben im zweiten Absatz von Art. 17 BVV2 sind sachgerecht. Unseres Erachtens ist in dieser Bestimmung oder im Kommentar noch zu präzisieren, dass die Berechnung anhand der technischen Grundlagen der übernehmenden Einrichtung zu erfolgen hat.

Die Vorgabe in **Art. 17a Abs. 3 BVV2**, dass die Wertschwankungsreserven mindestens der von der Sammeleinrichtung festgelegten Ziel-Wertschwankungsreserve entsprechen muss, unterstützen wir.

Zu beachten ist weiter, dass zwischen den grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen regelmässig Bestände wechseln, welche auch Rentenverpflichtungen umfassen. Bei kleineren Anschlüssen können die Vorgaben für einen rentenlastigen Bestand relativ rasch erfüllt sein. Diese Anschlusswechsel erfolgen in der grossen Mehrheit auf der Basis einer Vereinbarung zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften, der sich auch andere Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen angeschlossen haben. Es ist darauf zu achten, dass der Aufwand bei den involvierten Stellen beim Wechsel kleiner Bestände tief gehalten werden kann.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge zum Voraus vielmals. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SICHERHEITSFONDS BVG

Geschäftsstelle

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Kleber', is written over a large, stylized blue checkmark or 'L' shape.



Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Fondation institution supplétive LPP  
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Valérie Werthmüller  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 30. Juni 2023

### **Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule – Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen**

Sehr geehrte Frau Werthmüller

In Abstimmung mit den Stiftungsratsausschuss kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS) den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen zustimmen und möchte zudem auf Folgendes hinweisen:

Die AEIS hat aufgrund ihrer besonderen Aufgaben, namentlich die Führung von Freizügigkeitskonten, bereits heute eine Schnittstelle zur ZAS, welche gerade für die Durchführung dieser Aufgaben wichtig ist. Diese Schnittstelle muss auch in Zukunft bestehen bleiben bzw. die neue Schnittstelle muss die bestehenden Möglichkeiten mit abdecken. Insbesondere sind wir darauf angewiesen, dass eine direkte Anbindung an unsere Verwaltungsapplikation mittels eines Webservices unter Verwendung eines unpersönlichen Benutzers (technischer Benutzer) zur Verfügung steht. Eine reine Portallösung wäre der Effizienz abträglich.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba  
Geschäftsführer

Urs Müller  
Leiter Recht & Compliance

Per E-Mail  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundespräsident Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern  
  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

## Suva

Marc Epelbaum  
Direktwahl 041 419 55 00  
marc.epelbaum@suva.ch  
www.suva.ch

## Postadresse

Suva  
GS  
Fluhmattstrasse 1  
Postfach  
6002 Luzern

Datum 11. Juli 2023  
Betrifft Vernehmlassung zur Modernisierung der Aufsicht in der  
1. und 2. Säule

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu der Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weiterer Verordnungen Stellung nehmen zu können.

Artikel 50b Absatz 1 Buchstabe c und d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) regelt den Zugang der Unfallversicherer und der Militärversicherung per Abrufverfahren auf das Register der laufenden Geldleistungen und auf das Versichertenregister. Sowohl die Suva als auch die Militärversicherung greifen täglich auf die Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zu, um die Bezugsberechtigungen für laufende Renten zu überprüfen und Daten zu bereinigen. Neben der Überprüfung der Bezugsberechtigungen für laufende Renten fordert die Suva auch für die Geltendmachung des Leistungsanspruches gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) täglich Daten bei der ZAS an. Die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 17, dass die Unfallversicherer und die Militärversicherung die Dienste der ZAS bisher nicht genutzt haben, stimmt somit aus Sicht Suva und der Militärversicherung nicht.

Für die Arbeit der Suva und der Militärversicherung ist es zentral, dass an der heute geltenden Praxis des Datenaustausches nichts geändert wird und auf die Register der ZAS wie bisher zugegriffen werden kann. Dies gilt für die laufenden Geldleistungen sowie für die Geltendmachung des Leistungsanspruches.

Seite 2/2

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Epelbaum', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marc Epelbaum  
Generalsekretär

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI

Stab AHV/BV/EL

Frau Valérie Werthmüller

Inselgasse 1

3003 Bern

Bern, 12. Juli 2023

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) sowie weiterer Verordnungen

Sehr geehrte Frau Werthmüller

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur obgenannten Änderung der betroffenen Verordnungen.

Als Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge legen wir den Fokus bzw. unsere Stellungnahme auf die geplanten Änderungen in den Verordnungen zur beruflichen Vorsorge. Mit Ausnahme des unten aufgeführten Artikels begrüssen wir die angedachten Änderungen.

Als problematisch erachten wir den angedachten neuen Verordnungsartikel (BVV2) Art. 17a (Ausreichende Finanzierung) und zwar aufgrund Absatz 1 lit. c, Absatz 2 und 3. Aus fachlicher und theoretischer Sicht ist es nachvollziehbar bzw. selbstverständlich, dass für die Erfüllung einer "ausreichenden Finanzierung" eine genügende Wertschwankungsreserve vorhanden sein muss. Die Vorgabe bzw. Definition einer genügenden Wertschwankungsreserve (auf dem Rentnerbestand) überschiesst das Ziel aus unserer Sicht jedoch deutlich und wird unweigerlich dazu führen, dass die Übernahme von Rentnerbeständen in vielen Fällen verunmöglicht wird.

Die Übernahme von Rentnerbeständen wird künftig von grosser bzw. grösserer Bedeutung sein, vor allem aufgrund des ungebrochenen Trends der Konsolidierung in der beruflichen Vorsorge. Dieser Prozess wird unweigerlich dazu führen, dass Rentnerbestände übertragen werden (müssen). Bereits heute hat der Markt darauf reagiert, es gibt erste bzw. vermehrt Anbieter (u.a. Sammelstiftungen), welche sich diesem Thema widmen (Rentnerpool / Rentnerkassen). Nebst dem Konsolidierungsprozess ist die demografische Entwicklung

(Erhöhung Durchschnittsalter, zunehmende Lebenserwartung) dabei ein weiterer Faktor. Es liegt im Interesse des gesamten Systems, dass Rentnerkassen bzw. die Rentnerbestände auch trotz des Konsolidierungsprozesses weiterhin geschützt und gesichert sind und somit die Stabilität und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge aufrechterhalten bleiben. Rentnerbestände sollen zudem nicht "gehandelt" und mit einem erhöhten Risiko "verkauft" werden, sodass schlussendlich die Verpflichtungen nicht genügend finanziert sind. Bereits heute obliegt dem Experte für berufliche Vorsorge aber die Verantwortung und Aufgabe die Rentenverpflichtungen zu beurteilen und zu bewerten; dies im Rahmen und unter den Vorgaben der entsprechenden Fachrichtlinien und gesetzlichen Bestimmungen.

Der neue Verordnungsartikel 17a, insbesondere Abs. 1 lit. c und die beiden Absätze 2 und 3 BVV2, hat zum Ziel, dass schlussendlich die Sicherheit bzw. Sicherstellung der Rentnerbestände sowie die Wahrung der Ansprüche der Destinatäre gewährleistet ist, jedoch wird mit der neuen Bestimmung aus unserer Sicht wohl teilweise eher das Gegenteil erwirkt. In der Theorie ist an der Satzung nichts anzumerken, jedoch zeichnet sich in der Praxis bzw. in der Realität ein etwas anderes Bild. Der Vorteil eines Rentnerübertrags in eine andere Pensionskasse ist der, dass die "Gefahrgemeinschaft" erweitert wird und/oder das Vermögen "gepoolt" werden kann (z.B. Rentnerbestand-Übertrag in eine andere Rentnerkasse, dadurch entsteht in der Regel auch eine bessere Risikoverteilung). Diese Vorgänge haben Einfluss auf die Struktur und die Risikofähigkeit und sind Teil der entsprechenden Strategie der übernehmenden Pensionskasse. Es ist wichtig, dass die Destinatäre einer übernehmenden Pensionskasse nicht benachteiligt werden (Stichwort "Verwässerungsschutz"), jedoch wird dieses Problem nicht gelöst, indem finanziell "unüberwindbare" Hürden gesetzlich definiert werden. In vielen Fällen wird es damit verunmöglicht, einen Rentnerbestand überhaupt abgeben zu können (obwohl es sinnvoll bzw. notwendig wäre), insbesondere, wenn der Deckungsgrad der übernehmenden und der abgebenden Pensionskasse stark divergiert. Es gilt auch zu erwähnen, dass eine mögliche Verwässerungsthematik nicht rein isoliert betrachtet werden kann, die Übernahme eines Rentnerbestandes bringt nämlich auch positive Aspekte (u.a. Vorteile) mit sich, z.B. Skaleneffekte, strukturelle Themen/Risikofähigkeit etc.

Muss sich eine abgebende Pensionskasse in die vorhandene Wertschwankungsreserve oder sogar Ziel-Wertschwankungsreserve (bei Sammelstiftungen) einkaufen, so werden in der Praxis hierfür aller Voraussicht nach in vielen Fällen die finanziellen Mittel fehlen. Als Resultat kann ein Rentnerbestand nicht abgegeben bzw. übertragen werden. Dadurch muss die "alte"

Pensionskasse bestehen bleiben, im schlimmsten Fall ohne Aktivversicherte und nur mit Rentnerverpflichtungen mit einem sehr kleinen Bestand (der naturgemäss beständig kleiner wird). Das wiederum reduziert die Risikofähigkeit der betroffenen Pensionskasse und kann dazu führen, dass die Finanzierungssicherheit bei der Führung von Rentnerbeständen abnimmt. Sinnvoller ist, dass bei einem Rentnerübertrag die jeweiligen Experten für berufliche Vorsorge entsprechende Berechnungen und Gutachten aufgrund der geltenden Fachrichtlinien durchführen und fachlich ausreichende Sicherheitsmargen angewendet werden. Dies ist heute schon der Fall. Vor allem ist es wichtig – und hier sollte der Fokus liegen –, dass die übernehmende Pensionskasse diesbezüglich (Übernahme Rentnerbestände) eine klare Strategie und ein Konzept hat, welches risikobasiert ist und den Fokus auf Sicherheit legt.

Zudem gilt es aus unserer Sicht zu unterscheiden bzw. zu relativieren, ob es sich bei den beiden Pensionskassen um "Rentnerkassen" handelt oder die eine Kasse laut Definition eine "normale" Kasse ist. Der Unterschied hinsichtlich Beurteilung, Risikofähigkeit/Struktur etc. ist bekanntlich erheblich.

Ein Einkauf in die Ziel-Wertschwankungsreserve erachten wir alles andere als zielführend. Wir sind der Ansicht, dass dies auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäss den Verordnungsbestimmungen BVV2 nicht vereinbar ist. Wieso soll sich ein Rentnerbestand in eine Zielwertschwankungsreserve einkaufen, wenn dieser bestehende Bestand diesen Zielwert noch gar nicht erreicht hat? Die Vermögensanlage erfolgt nicht gesplittet, sondern in der Gefahrgemeinschaft gesamtheitlich. Wir erachten es als sehr problematisch, sich auf der einen Seite auf den Verwässerungsschutz zu stützen und andererseits den Einkauf in die Zielwertschwankungsreserve zu fordern. Viel wichtiger scheint uns, dass der Rentnerbestand konservativ und risikogerecht bewertet wird. Das ist heute schon ein gültiger Grundsatz, der gut funktioniert, sieht man doch, dass der für die Bewertung der Verpflichtungen einer Pensionskasse massgebliche technische Zinssatz in den letzten Jahren auf breiter Front stark zurückgegangen ist. Weiter ist wichtig, dass eine einheitlichere Bewertung von Rentnerbeständen angestrebt wird. Grosse Unterschiede bei der Bewertung von Rentnerbeständen in Folge unterschiedlicher Anwendung technischer Grundlagen durch den Experten für berufliche Vorsorge sind zu eliminieren bzw. zu harmonisieren. Die Lösung mit dem Einkauf in eine (Ziel-)Wertschwankungsreserve ist zwar – zugegeben – sehr einfach und elegant, jedoch greift sie zu kurz und berücksichtigt wichtige Fakten, Tatsachen und Aspekte in der Praxis ungenügend. Viel wichtiger ist es, dass ein zu übertragender Rentnerbestand

mit den technischen Grundlagen und Parametern der übernehmenden Pensionskasse bewertet wird.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen empfehlen wir, Absatz 1 lit. c sowie die beiden Absätze 2 und 3 im neuen Artikel 17a BVV2 ersatzlos zu streichen. Absatz 6 lit. b ist in der Folge entsprechend anzupassen. Dadurch bestünde weiterhin die Definition der Rentnerlastigkeit (Art. 17) sowie die "Rahmenbedingungen", wann ein Rentnerbestand ausreichend finanziert ist, ohne jedoch zu stark einzuschränken, denn mit den angedachten Änderungen (Art. 17a, Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und 3) wird ein Rentnerbestand nicht sicherer finanziert, es führt vielmehr dazu, dass Rentnerbestände erst gar nicht übertragen werden können. Wie ausgeführt erachten wir dies aus Sicht der Systemsicherheit als nicht zielführend und problematisch.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen in den weiteren Diskussionen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Verbands  
Verwaltungsfachleute  
für Personalvorsorge (VVP)



Lukas Wiede  
Vorstandsmitglied